

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 4. NOVEMBER 1991

Nr. 44

Seite		Seite	Seite
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.....	2446	
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten</b>		
	Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte; hier: Pauschalversteuerung.....	2446	
	Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung.....	2446	
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen.....	2447	
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>		
	Richtlinien für die Lehranstalten für Diätassistenten/Diätassistentinnen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg.....	2448	
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie</b>		
	Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen; hier: An- und Aberkennungen von Prädikaten sowie Bestätigungen von Prädikaten....	2449	
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten</b>		
	Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.....	2449	
	<b>Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit</b>		
	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 24. 9. 1991.....	2457	
	Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1992.....	2457	
	<b>Personalnachrichten</b>		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.....	2458	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten.....	2459	
	<b>Die Regierungspräsidien</b>		
	<b>DARMSTADT</b>		
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. 10. 1991 (Ortenberg).....	2460	
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 10. 1991 (Nidda).....	2460	
	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 10. 1991 (Dieburg).....</b>	<b>2460</b>	
	Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt.....	2460	
	<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b>		
	Luftbildwesen in Hessen.....	2461	
	<b>Buchbesprechungen.....</b>	<b>2462</b>	
	<b>Öffentlicher Anzeiger.....</b>	<b>2463</b>	
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Frankfurt am Main; hier: Sitzung des Verwaltungsrates.....	2471	
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer.....	2471	
	Umlandverband Frankfurt; hier: 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1991.....	2471	
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Genehmigungsbekanntmachung).....	2472	
	Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft Naturrind Vogelsberg, Alsfeld.....	2472	
	<b>Stellenausschreibungen.....</b>	<b>2472</b>	

999

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

## Verdienstkreuz am Bande

Brehm, Karl, Malsfeld  
 Gerlach, Heinrich, Nentershausen  
 Gierschner, Heinz, Nentershausen  
 Greif, Herbert, Landwirt, Feldatal  
 Herwig, Gertrud, Dreieich  
 Hoffmann, Hans-Eberhard, Polizeihauptmeister, Linden  
 Jakob, Peter, Gründau  
 Knauß, Helmut, Ranstadt  
 Knobel, Hans-Otto, Rektor a. D., Ranstadt  
 Maykranz, Ingeborg, Bad Hersfeld  
 Meerkamp van Embden, Dr. Ian Circsena, Bad Homburg v. d. Höhe  
 Merget, Hubert, Hainburg  
 Vogler, Günter Ernst Wilhelm, Bad Homburg v. d. Höhe

## Verdienstmedaille

Alder, Franz, Oberamtsrat a. D., Mücke  
 Becker, Hans-Günter, Angelburg  
 Brusius, Heinrich, Weimar  
 Fletterer, Renate, Fuldataal  
 Henkel, Heinrich, Pohlheim  
 Hucke, Alfred, Bad Wildungen  
 Meinschmidt, Karl, Fuldataal  
 Mohr, Gerhard, Justizhauptwerkmeister, Butzbach  
 Myland, Wilhelm, Hofheim am Taunus  
 Rombach, Hans, Bad Endbach  
 Seip, Theodor Wilhelm, Obergerichtsvollzieher, Limburg a. d. Lahn  
 Teichert, Franz, Krankenpfleger, Staufenberg  
 Wahl, Gerhold, Wartenberg

Wiesbaden, 17. Oktober 1991

Der Hessische Ministerpräsident

P 131 — 14 a — 02/01

StAnz. 44/1991 S. 2446

1000

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

## Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte;

hier: Pauschalversteuerung

Bezug: Mein Rundschreiben vom 6. März 1990 (StAnz. S. 543)

Nach meinem Rundschreiben vom 6. März 1990 sind die an Landesbedienstete gewährten und nicht aus Titel 443 03 geleisteten Fahrkostenzuschüsse der Zentralen Besoldungsstelle Hessen (ZBH) zur Durchführung der Pauschalversteuerung mitzuteilen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen brauchen, beginnend mit den Fahrkostenzuschüssen für Oktober 1991, die zuvor bezeichneten Fahrkostenzuschüsse nicht mehr der ZBH gemeldet zu werden. Die ZBH wird diese Fahrkostenzuschüsse im Wege der Schätzung ermitteln und der Pauschalbesteuerung unterwerfen.

Die aus Titel 443 03 gezahlten Fahrkostenzuschüsse brauchen schon bisher nicht der ZBH mitgeteilt zu werden (vgl. Abs. 2 Nr. 2 des Rundschreibens vom 6. März 1990).

Wiesbaden, 2. Oktober 1991

Hessisches Ministerium des Innern  
 und für Europaangelegenheiten

I B 23 — P 1728 A — 1

— Gült.-Verz. 3234 —

StAnz. 44/1991 S. 2446

1001

## Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Richtlinien vom 26. März 1987 (StAnz. S. 1221)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachfolgend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg. Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Michael Jourdan, Rolf Feuerbach	2876	Verbesserung bei den Eich- ämtern; hier: Entwicklung einer Aufnahmever- richtung für die Prüfung von Glasthermometern in Flüssigkeits- thermostaten, die mit geschmolze- nem Salz gefüllt sind (Salzbad)	1 100,—

Name des Einsenders	Reg. Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Karl-Wilhelm Schmidt	2796	Betankung der Dienstfahrzeuge des Landes; hier: Stationsungebundenes Tanken durch Benutzung von Scheckkarten	1 000,—
Michael Eisenhut	2816	Vereinfachung bei der Druckvorbereitung für Kleinoffsetmaschinen; hier: Benutzung von Papierbögen, auf denen der Stand der einzelnen Seiten durch aufgedruckte Linien vorgegeben ist	350,—
Willi Becker	2819	Abtretung und Geltendmachung von den Arbeitern und Angestellten des Landes zustehenden Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 ZuSEG	200,—
Sybille Frank, Jürgen Sager	2886	Verwendung der S. 4 des Vordrucks LBS 6.44 „Verwendungsnachweis“ für den Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis“ bei der Gewährung von Zuwendungen nach dem Hessischen Energiegesetz	200,—
NN	2842	Einheitliche Festlegung der Bezugs- und Zahlungsbedingungen bei Zeitungsabonnements	150,—
Herbert Jacobi	2872	Änderung des Adressenfeldes im Vordruck LBS 1.99-1 „Kurzmitteilung“	150,—
Brigitte Adrian	2900	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Änderung des Vordrucks GK 72 „Antrag“	100,—
Alois Krause	2723	Kassenbestandsverstärkung der Landeskassen aus der Staatshauptkasse	100,—
Edgar Konradi	2882	Entwicklung eines Löschprogramms für Magnetcassetten	100,—

Name des Einsenders	Reg. Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM	Name des Einsenders	Reg. Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Rudolf Göbel	2880	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Vorgabe von Ankreuzfeldern im Abschn. 4 des Vordrucks GK 73 (Antrag für E-Sachen)	100,—	Wolfgang Kunze	2654	henden „Datenblocks“ für die Personalien in Vordrucken Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung; hier: Maschinelle Berechnung der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst	100,—
Karl-Heinz Koob	2869	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Auswechselblätter für Änderungen im Buchungsplan der Forstämter	100,—	Wiesbaden, 15. Oktober 1991			
Peter Mathussek	2858	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Verwendung eines festste-	100,—	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten</b> I A 14 — 3 v StAnz. 44/1991 S. 2446			

1002

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Datengenerator, hp 8180A Hersteller: Hewlett Packard Baujahr: ca. 1983—1984 Vorführgerät	funktionsstüchtig	Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main, Bearbeiter: Frau Moser, Tel. 0 69 / 15 33-24 31
	1	Datenempfänger, hp 8182A Hersteller: w. o. Baujahr: w. o. Vorführgerät	funktionsstüchtig	
2	1	Roto-Umdrucker 214	betriebsfähig	Technische Hochschule Darmstadt, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Frau Bernhardt, Tel. 0 61 51 / 16 24 28
3	1	Zusammentragmaschine Modell: Bourg-Stielow Typ: A 22 — P1 mit Zubehör Baujahr: 1979	Generalüberholung erforderlich	Hessisches Statistisches Landesamt — Druckerei —, Rheinstraße 35/37, 6200 Wiesbaden, Bearbeiter: Herr Gabel, Tel. 06 11 / 3 68-22 53
4	1	Lichtpausergerät Océ 208 mit Untergestell und Kopienrutsche, Baujahr: 1981 Anschaffungspreis: ca. 7 500,— DM	funktionsfähig	Staatliche Technikerschule, In der Krebsbach 6, 6320 Alsfeld, Bearbeiterin: Frau Paule, Tel. 0 66 31 / 50 95
	1	Aufsitzmäher, Hako-Gartentraktor 1600 E mit Schneeräumschild und Schneeketten, Baujahr: 1981 Anschaffungspreis: ca. 6 500,— DM	funktionsfähig, überholungsbedürftig	
5	1	Oberirdischer, einwandiger, zylindrischer Heizöltank aus Stahl, Fassungsvermögen 20 m <sup>3</sup> , Ø 2 000 mm, Hersteller: Westerwälder Eisenwerk, Weitfeld/Sieg Baujahr: 1970	wiederverwendungs- fähig	Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 6430 Bad Hersfeld, Bearbeiter: Herr Sattler, Tel. 0 66 21 / 7 60 25
	1	Leckanzeigegerät Typ LAZ-04/3 PTB-Nr. 18457/03834, Hersteller: Afriso-Euro-Index GmbH, Güglingen	wiederverwendungs- fähig	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
5	1	Ölbrenner für Heizöl EL mit Gebläse Typ VT 2 a, Leistungsbereich von 9 bis 30 kg/h, Hersteller: Körting, Baujahr: 1986	wiederverwendungs- fähig	Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 6430 Bad Hersfeld, Bearbeiter: Herr Sattler, Tel. 0 66 21 / 7 60 25
6	1	Hochdruckreiniger KÄRCHER HD 850, Baujahr: 1989	gut	Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Mittelhessen, Marburger Straße 54, 6300 Gießen, Bearbeiter: Herr Ziller, Tel. 06 41 / 30 06-69
7	1	Siemens-Rechner, SICOMP M 30 mit Festplatte FP 025, Anschaffungsjahr: 1985	gut	Autobahnamt Frankfurt am Main, Verkehrsrechnerzentrale, Im Haslocher Tann, 6090 Rüsselsheim, Bearbeiter: Herr Steiger, Tel. 0 61 24 / 5 10 28
	2	Siemens-Magnetbandspeicher MB 60, Anschaffungsjahr: 1985	gut	
8	1	Textverarbeitungsanlage NIXDORF 8840/5 mit Zentraleinheit 1 FD-Laufwerk 1 Drucker (Matrixdr.) mit Endlostraktor 1 Magnetplatte 2,5 MB 3 Bildschirmarbeitsplätze, Baujahr: 1981, Neupreis: 73 267,— DM	gut	Regierungspräsidium Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen, Bearbeiter: Herr Einloft, Tel. 06 41 / 3 03 20 12
9	1	Textverarbeitungsanlage Wang WPS 25/II (3 Bildschirme, 1 Drucker), Baujahr: 1977	bedingt einsatzfähig	Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Herr Heyer, Tel. 0 61 51 / 12 62 07
	1	Druckmaschine AM 2850 SG Nr. 313397	einsatzfähig	
	1	Foliengerät AM 2330 Nr. 5788	einsatzfähig	
	1	Kopiergerät Canon NP 3525 Nr. 222637	defekt	
10	1	Rechner Walther multa 32 SM 32,	funktionsfähig	Regierungspräsidium Darmstadt
	4	Postalia-Frankiermaschinen Nr.8180554/8168885/207664 und 2301-14834	funktionsfähig	Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Bearbeiter: Herr Heyer
	1	Stielow Kuvertier-, Falz- und Wendestation PF 145, PF 45 N, PFT 145	funktionsfähig	Telefon: 0 61 51 / 12 62 07
	1	Postalia-Frankierstraße	funktionsfähig	

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

**Letzter Termin: Montag, 2. Dezember 1991.**

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 16. Oktober 1991

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
O 1031 — 11

StAnz. 44/1991 S. 2447

1003

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Richtlinien für die Lehnanstalten für Diätassistenten/Diätassistentinnen der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg

#### § 1

#### Ausbildungsauftrag der Lehnanstalten

Die Lehnanstalten für Diätassistenten/Diätassistentinnen an den Universitätsklinik Gießen und Marburg haben die Aufgabe, Diätassistenten/Diätassistentinnen theoretisch und praktisch nach den Erfordernissen dieses Berufs auszubilden. Ausbildung, Prüfung

und staatliche Anerkennung erfolgen nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in der jeweils geltenden Fassung und nach der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten/Diätassistentinnen.

#### § 2

#### Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) Nachweis einer abgeschlossenen Realschulbildung oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung;

- b) Nachweis der körperlichen Eignung zur Ausübung des Berufes des/der Diätassistenten/Diätassistentin.

§ 3

**Aufnahme in eine Lehranstalt**

Für die Zulassung zur Ausbildung sind in Urschrift oder als amtlich beglaubigte Abschriften bzw. amtlich beglaubigte Fotokopien einzureichen:

- a) Aufnahmegesuch (Formblatt der Schule),
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Abstammungs- oder Geburtsurkunde,
- d) letztes Schulzeugnis,
- e) ein Paßbild,
- f) ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs des/der Diätassistenten/Diätassistentin gemäß Formblatt der Schule.

Eine persönliche Vorstellung des Bewerbers/ der Bewerberin ist in jedem Falle erwünscht; hierzu ergeht besondere Aufforderung durch die Leitung der Lehranstalt. Kenntnisse in Maschinenschriften sind empfehlenswert.

Über die Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin entscheidet die Leitung der Lehranstalt.

Den Termin des Beginns der Ausbildung teilt die Leitung der Lehranstalt rechtzeitig mit.

Vor Beginn der Ausbildung ist auf Aufforderung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, vorzulegen.

Bei Beginn der Ausbildung wird eine Einstellungsuntersuchung (mit Röntgen-, Stuhl- und Blutuntersuchung) veranlaßt, die im Klinikum durchgeführt wird. Nach den geltenden Vorschriften wird eine Wiederholungsuntersuchung in Abständen vorgenommen. Die Schulleitung ist befugt, bei gegebener Veranlassung die Schüler/Schülerinnen jederzeit im Klinikum auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

§ 4

**Probezeit**

Die ersten sechs Monate nach Lehrgangsbeginn gelten als Probezeit.

Zeigt sich ein Schüler/eine Schülerin im Laufe der Ausbildung als ungeeignet für den Beruf des Diätassistenten/Diätassistentin, so kann die Schulleitung den Schüler/die Schülerin von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung ausschließen.

§ 5

**Sonstiges**

1. Die Ausbildung erfolgt in praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden. Anordnungen der Lehrpersonen und der ihnen in der praktischen Ausbildung als Vorgesetzte bezeichneten Personen und die Hausordnung der Kliniken haben die Schüler/Schülerinnen zu befolgen.
2. Die Schüler/Schülerinnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in den Kliniken bekannt werdenden Tatsachen, sowohl während der Dauer des Lehrganges als auch nach dessen Abschluß, verpflichtet.
3. Im Hinblick auf die während der praktischen Ausbildung zu leistenden Dienste im Interesse der Krankenversorgung wird den Schülern/innen während der beiden Ausbildungsjahre freie Mittagsverpflegung (Teilkost) gewährt. Innerhalb der Universitätskliniken besteht keine Wohnmöglichkeit. Schutzkleidung für die praktische Ausbildung wird gestellt.
4. Unterrichtsgeld für die Ausbildung an der Lehranstalt wird gemäß § 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit i. d. F. vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49) nicht erhoben.  
Beiträge für besondere Veranstaltungen gelten nicht als Unterrichtsgeld. Soweit Kosten durch die Anschaffung von Spezialkleidung, Büchern und Lernmaterial entstehen, sind diese von den Schülern zu tragen.
5. Gegen Unfälle bei der Ausbildung besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main.
6. Alle Anfragen sind zu richten
  - a) für die Lehranstalt in Marburg:  
an die Lehranstalt für Diätassistenten/Diätassistentinnen,  
Emil-Mannkopff-Straße 1,  
3550 Marburg (Tel. 0 64 21/28 59 04/05),
  - b) für die Lehranstalt in Gießen:  
an die Lehranstalt für Diätassistenten/Diätassistentinnen,  
Rudolf-Buchheim-Straße 8,  
6300 Gießen (Tel. 06 41/7 02 31 25/26).

Wiesbaden, 26. März 1991

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
Z II 3 — 074/50  
— Gült.-Verz. 701 —

StAnz. 44/1991 S. 2448

1004

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**

**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen;**

hier: An- und Aberkennungen von Prädikaten sowie Bestätigungen von Prädikaten

**1. Anerkennung von Prädikaten**

- a) Emstal-Sand — Landkreis Kassel  
HEILBAD

**2. Bestätigung von Prädikaten**

- a) Emstal-Sand — Landkreis Kassel  
LUFTKURORT
- b) Kerngemeinde Ronshausen —  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
LUFTKURORT

Wiesbaden, 14. Oktober 1991

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Technologie**

I b 2 — 67 a 10 01

StAnz. 44/1991 S. 2449

1005

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

**Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hat folgende Arbeitsvorschrift verabschiedet: „Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“. Das Merkblatt, das das ZfA-Merkblatt Nr. 8 „Die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen

Bereiches“ vom September 1974 ersetzt, wird hiermit als technische Bestimmung eingeführt und ist zu beachten.

Wiesbaden, 8. Oktober 1991

**Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und  
Bundesangelegenheiten**  
IV B 2 — 79 n 04.01 — 972/91  
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 44/1991 S. 2449

## Anlage

**Merkblatt über die Vermeidung und die Entsorgung  
von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen  
des Gesundheitsdienstes  
der LAGA-AG „Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und  
privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“  
Mai 1991**

**Inhaltsübersicht**

1. Einleitung
2. Rechtliche Rahmenbedingungen
3. Geltungsbereich
- 3.1 Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
- 3.2 Einteilung der Abfälle
4. Grundsätze der Abfallwirtschaft
- 4.1 Einwegprodukte
- 4.2 Verpackung
- 4.3 Küchen- und Kantinenabfälle
- 4.4 Laborabfälle und Chemikalienreste
- 4.5 Abfälle aus Röntgenlabors
- 4.6 NE-metallhaltige Abfälle
- 4.7 Mineralöle und synthetische Öle
- 4.8 PCB-Transformatoren und PCB-Kondensatoren
- 4.9 Altmedikamente und Zytostatikaabfälle
5. Desinfektion von Abfällen
6. Entsorgung der Abfälle
- 6.1 Umfang und Grenzen innerbetrieblicher Maßnahmen
- 6.2 Systematik der Abfallentsorgung
7. Eigenkontrolle und Beratung
- 7.1 Betriebsbeauftragter für Abfall
- 7.2 Krankenhaushygieniker
- 7.3 Beratung
8. Abfallwirtschaftsplanung

**1. Einleitung**

Die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes kann Auswirkungen haben auf

- die Gesundheit und das Wohl der Menschen,
- die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, Landschaft),
- die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Allerdings bestätigen die Erfahrungen der Praxis, daß von Abfällen aus den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bei sachgerechter Behandlung keine größeren Gefahren ausgehen als von ordnungsgemäß entsorgtem Hausmüll oder Industrieabfällen. Das gilt auch für die Entsorgung krankenhausspezifischer Abfälle entgegen den gelegentlich in der Öffentlichkeit geäußerten Befürchtungen.

Das Merkblatt gibt Hinweise über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Diese Hinweise berücksichtigen die abfallwirtschaftlichen Grundsätze der Vermeidung und Verwertung ebenso wie sie den Anforderungen der Hygiene entsprechen. Neben den ökologischen Aspekten sollen die Hinweise und Empfehlungen ökonomisch und einfach durchführbar sein und gleichzeitig die Entwicklung der Technik einbeziehen, um Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Für die Entsorgung der Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gelten insbesondere folgende **abfallrechtliche Bestimmungen**:

- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885);
- Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung — AbfBestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614);
- Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (Reststoffbestimmungs-Verordnung — RestBestV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 631, ber. S. 862);
- Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Ab-

fall- und Reststoffüberwachungsverordnung — AbfRest-ÜberwV) vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648);

- Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918);
- Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung — AbfVerbrV) vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126);
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913);
- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) — Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139);
- die jeweils geltenden landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften.

Aus diesen Vorschriften ergeben sich folgende Grundsätze, Verfahren und Strukturen, die bei der Abfallentsorgung zu beachten sind.

Der oberste Grundsatz der Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Abfall. Vor der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung sind alle Möglichkeiten der Verwertung zu prüfen und vor allem Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffgehaltes und der Menge der Abfälle durchzuführen. Diese abfallwirtschaftlichen Ziele können im Rahmen der Beschaffung erreicht werden durch:

- Verzicht auf Produkte und Verpackungen,
- Einsatz langlebiger oder mehrfach nutzbarer Produkte und Verpackungen,
- Einsatz von umweltverträglicheren Produkten und Verpackungen sowie stofflich verwertbarer Materialien.

Die Verwertung von Abfällen hat nach § 3 Abs. 2 AbfG Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn

- sie technisch möglich ist,
- die hierbei entstandenen Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind, und
- für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch die Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

Ist ein Abfall weder vermieden noch kann er gegenwärtig verwertet werden, ist er so zu entsorgen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf nicht die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt oder die Umwelt schädlich beeinflusst werden. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung umfaßt neben dem Ablagern von Abfällen das Einsammeln, Befördern, Behandeln und (Zwischen-)Lagern (§ 1 Abs. 2 AbfG).

Für die Abfallentsorgung ist auf Grund der jeweils geltenden landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften festzustellen, welche Abfälle der öffentlichen Entsorgungspflicht unterliegen und welche davon ausgeschlossen sind, weil sie nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (§ 3 Abs. 2 und 3 AbfG).

Unterliegen die entstandenen Abfälle der öffentlichen Entsorgungspflicht, sind sie in der dafür vorgeschriebenen Weise der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder von ihr beauftragten Dritten zu überlassen (§ 3 Abs. 1 AbfG). Sind sie von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, ist der Abfallbesitzer entsorgungspflichtig (§ 3 Abs. 4 AbfG). Er ist dann dafür verantwortlich, daß die Abfälle unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Grundsätze ordnungsgemäß entsorgt werden, d. h., daß die Entsorgung nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erfolgt.

Zum Nachweis über die Abfallentsorgung nach der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung ist verpflichtet, wer

- als Besitzer von Abfällen gemäß § 2 Abs. 2 AbfG automatisch nachweisspflichtig ist (§ 11 Abs. 3 AbfG) oder
- als Besitzer von Abfällen oder Reststoffen von der zuständigen Abfallbehörde ausdrücklich zum Nachweis verpflichtet wurde (§ 11 Abs. 2 AbfG).

Nachweisspflichtig für die Entsorgung von Abfällen sind Krankenhäuser, Arztpraxen und sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs immer dann, wenn dort besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß Abfallbestimmungs-Verord-

nung (mehr als insgesamt 500 kg/a der Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 AbfG) anfallen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vorschriften bedarf es einer ständigen Beratung und Kontrolle. Diese Aufgabe obliegt dem Betriebsbeauftragten für Abfall. Nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall müssen alle Krankenhäuser und Kliniken, in denen Abfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG anfallen, einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen, der die Abfallentsorgung nach den Grundsätzen der Abfallwirtschaft überwacht.

Schließlich sind die jeweils geltenden landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften zu beachten, da die Entsorgung von Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nur im Rahmen der örtlich gewachsenen Entsorgungsstrukturen in Verbindung mit den geltenden abfallwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen soll. Sofern entsprechende Abfallentsorgungspläne nach § 6 AbfG vorliegen, sind sie ebenfalls zu beachten.

Neben dem Abfallrecht finden weitere Rechtsvorschriften sowie sicherheitstechnische und hygienische Regelungen und Empfehlungen Anwendung:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), definiert durch den § 7 a Mindestanforderungen an Abwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auf Grund des § 7 a Abs. 1 Satz 4 wurde die Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung — AbwHerkV) vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) erlassen, mit der die Herkunftsbereiche für Abwasser mit gefährlichen Stoffen festgelegt werden. Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute und Laboratorien werden dort als sonstige Bereiche unter Punkt 10 b erfaßt. Für die einzelnen Herkunftsbereiche werden branchenbezogene Anforderungen (Verwaltungsvorschriften) nach dem Stand der Technik erarbeitet.
  - Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, ber. BGBl. I 1980 S. 151) sind grundsätzlich die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohender Gefahren zu treffen, wenn Gegenstände mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist (§ 10 a Abs. 1 und 2 BSeuchG).
  - Soweit es sich bei den Abfällen um gefährliche Güter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) handelt, sind für das Einsammeln und Befördern neben den abfallrechtlichen Vorgaben des Bundes und der Länder, zusätzlich die für die Beförderung gefährlicher Güter geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Für den innerstaatlichen Verkehr sind dies die Gefahrgutverordnungen Eisenbahn und Straße (GGVE und GGVS) sowie die Eisenbahn- und die Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnungen.
- Zu der Beförderung von ansteckungsgefährlichen Abfällen sowie zu den Anforderungen an die Verpackungen wird auf die Ausnahme Nr. S 61 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925) mit der Berichtigung durch die Zweite Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 24. August 1987 (BGBl. I S. 2115) verwiesen.
- Danach dürfen einige Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes nur unter bestimmten Bedingungen im öffentlichen Straßenverkehr befördert werden (siehe auch Informationsbroschüre des Bundesministers für Verkehr, Postfach 20 01 00, 5300 Bonn 2).
- Die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoff-Verordnung — GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218), enthält umfassende Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
  - Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 201 — enthalten Hinweise zur Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang mit ihnen (Ausgabe Oktober 1989).
  - Zum Schutze des Personals gelten die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst vom 1. Oktober 1982 mit Durchführungsanweisungen vom April 1986 (VBG 103/GUV 8.1) und die zur Zeit im Entwurf vorliegenden Sicherheitsregeln für das Einsammeln, Befördern und

Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (GUV 18.6) (geplantes Erscheinungsdatum 1992).

- Ferner gelten die „Anforderungen der Hygiene an die Abfallentsorgung“ — Anlage zu Ziff. 6.8 der „Richtlinie für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen“ — des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundhbl. 26 Nr. 1, 1983, S. 24 u. 25).

Dieses Merkblatt regelt nicht die Entsorgung von radioaktiven Stoffen i. S. des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert am 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), sowie die Beseitigung von Tierkörpern i. S. des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313/2610).

### 3. Geltungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Vermeidung und Entsorgung von allen Abfällen, die in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen.

#### 3.1 Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind Unternehmen, Teile von Unternehmen und Einrichtungen, in denen bestimmungsgemäß

- Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,
- Rettungs- oder Krankentransporte ausgeführt werden,
- Tiere veterinärmedizinisch untersucht oder behandelt werden,
- Körpergewebe, -flüssigkeiten und -ausscheidungen von Menschen oder Tieren untersucht oder gehandhabt werden,
- Arbeiten mit Krankheitserregern ausgeführt werden,
- infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe desinfiziert werden,
- Medikamente gehandhabt und in geringen Mengen zubereitet werden.

Zu diesen Einrichtungen gehören im wesentlichen:

- (1) — Krankenhäuser einschließlich entsprechender Einrichtungen in Justizvollzugsanstalten sowie Sonderkrankenhäuser
  - Dialysestationen und -zentren außerhalb von Krankenhäusern und Arztpraxen einschließlich der Heimdialyseplätze
  - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien und Kurheime
  - Pflege- und Krankenhäuser bzw. -stationen einschließlich Gemeinde- und Krankenpflegestationen
  - Arztpraxen und Zahnarztpraxen
  - Praxen der Heilpraktiker und physikalischen Therapie
  - Gesundheitsämter
  - Betriebsärztliche und arbeitsmedizinische Dienste
  - Sozialstationen
  - Haus- und Familienpflegestationen
- (2) — Tierhaltungen mit infizierten Versuchstieren
  - Tierärztliche Praxen
  - Veterinärmedizinische Kliniken
- (3) — Medizinaluntersuchungsämter
  - Hygieneinstitute
  - Blutspendedienste
  - Blutbanken
  - Medizinische Laborpraxen und zahn technische Laboratorien
  - Desinfektionsanstalten
  - Human- und veterinärmedizinische Institute und Forschungseinrichtungen
- (4) — Apotheken

#### 3.2 Einteilung der Abfälle

Ungeachtet der zusätzlichen Anforderungen, die sich aus der Abfallverwertung ergeben, lassen sich im Hinblick auf eine sichere Handhabung und ordnungsgemäße Entsorgung alle Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge folgendermaßen zuordnen:

(A) Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver und umwelthygienischer Sicht keine besonderen Anforderungen zu stellen sind:

- Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht bei der unmittelbaren gesundheitsdienstlichen Tätigkeit anfallen, z. B. Zeitschriften, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle (Abfallschlüssel 911 01)
- Desinfizierte Abfälle der Abfallgruppe C (Abfallschlüssel 971 03)
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, z. B. Verpackungsmaterial und Kartonagen (Abfallschlüssel 912 01)
- Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 912 02)

(B) Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind:

- Mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikeln einschließlich Spritzen, Kanülen, Skalpelle (Abfallschlüssel 971 03)

Fallen größere Flüssigkeitsmengen (Sekrete, Exkrete) an, sind die Behältnisse unter hygienischen Gesichtspunkten zu entleeren. Der Inhalt kann dem Abwasser zugeführt werden.

(C) Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind (sog. infektiöse, ansteckungsgefährliche oder stark ansteckungsgefährliche Abfälle):

- Abfälle, die auf Grund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG) behandelt werden müssen. Dies ist gegeben, wenn die Abfälle mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist. Die Notwendigkeit zusätzlicher Anforderungen (z. B. getrennte Sammlung, Desinfektion) ergibt sich aus der Art der Krankheitserreger unter Berücksichtigung ihrer Ansteckungsgefährlichkeit und Überlebensfähigkeit und des Übertragungsweges, dem Ausmaß und der Art der Kontamination und der Menge des Abfalls.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion können bei folgenden Krankheiten Abfälle dieser Gruppe entstehen:

- Cholera,
- Lepra,
- Milzbrand,
- Paratyphus A, B, C,
- Pest,
- Pocken,
- Poliomyelitis\*),
- Ruhr (bakteriell)\*),
- Tollwut,
- Tularämie,
- Typhus abdominalis,
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- Brucellose,
- Diphtherie\*),
- Meningitis/Encephalitis\*),
- Q-Fieber,
- Rotz,
- Tuberkulose (aktive Form),
- Virushepatitis\*).

Abfälle dieser Art können anfallen z. B. in Infektionsstationen, Dialysestationen und Dialysezentren mit gelber Dialyse, Pathologie, Blutbanken und Arztpraxen sowie in veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken. Es handelt sich dabei um Abfälle, die bei der Behandlung eines Patienten entstehen, wie z. B. mit erregerehaltigem Sekret oder Exkret kontaminierte Materialien; nicht dazu gehören in der Regel Verpackungsmaterialien.

Zu diesen Abfällen zählen ferner mikrobiologische Kulturen, die in Instituten für Hygiene, Mikrobiologie und Virologie sowie in der Labormedizin und in Arztpraxen mit entsprechender Tätigkeit anfallen (Abfallschlüssel 971 01)

- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist und soweit eine Verbreitung der o. g. Erkrankungen zu befürchten ist (Abfallschlüssel 971 01)
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung der o. g. Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel 137 05)

(D) Abfälle, an deren Entsorgung aus umwelthygienischer Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind:

- Sonstige feste mineralische Abfälle wie
  - \* Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen (Abfallschlüssel 314 33)
  - \* Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle) (Abfallschlüssel 314 35)
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen wie
  - \* Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Abfallschlüssel 531 03)
  - \* Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen (einschließlich Zytostatika) (Abfallschlüssel 535 02)
  - \* Desinfektionsmittel (Abfallschlüssel 535 07)
- Laborabfälle und Chemikalienreste wie
  - \* Anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer) (Abfallschlüssel 521 02)
  - \* Laugen, Laugengemische, Beizen (alkalisch) (Abfallschlüssel 524 02)
  - \* Tetrachlormethan (Tetra) (Abfallschlüssel 552 11)
  - \* Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend (Abfallschlüssel 552 20)
  - \* Sonstige halogenierte organische Lösemittel (Abfallschlüssel 552 23)
  - \* Benzol, Toluol oder Xylole (Abfallschlüssel 553 06)
  - \* Methanol und andere flüssige Alkohole (Abfallschlüssel 553 15)
  - \* Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel (Abfallschlüssel 553 70)
  - \* Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel (Abfallschlüssel 553 73)
  - \* Feinchemikalien (Abfallschlüssel 593 01)
  - \* Laborchemikalienreste, organisch (Abfallschlüssel 593 02)
  - \* Laborchemikalienreste, anorganisch (Abfallschlüssel 593 03)
- Abfälle aus Röntgenlabors wie
  - \* Bleihaltige Abfälle (Abfallschlüssel 353 02)
  - \* Fixierbäder (Abfallschlüssel 527 07)
  - \* Entwicklerbäder (Abfallschlüssel 527 23)
  - \* Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwasser (Abfallschlüssel 527 25)
- Nicht-Eisen (NE)-metallhaltige Abfälle wie
  - \* Nickel-Cadmium-Akkumulatoren (Abfallschlüssel 353 23)
  - \* Batterien, quecksilberhaltig (Abfallschlüssel 353 24)
  - \* Trockenbatterien (Trockenzellen) (Abfallschlüssel 353 25)
  - \* Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 353 26)

\* Auflistung dieser Krankheiten ist z. Z. noch in der Kommission für Krankhygiene und Infektionsprävention des Bundesgesundheitsamtes in der Diskussion.

- Mineralöle und synthetische Öle, wie
  - \* Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle frei von polychlorierten Biphenylen (Abfallschlüssel 541 06)
  - \* Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend (Abfallschlüssel 541 07)
  - \* PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Abfallschlüssel 541 10)
  - \* Sonstige PCB-haltige Abfälle (Abfallschlüssel 541 11)
  - \* Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle (Abfallschlüssel 541 12)
  - \* Maschinen- und Turbinenöle (Abfallschlüssel 541 13)
  - \* Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle oder halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühllagern, Kälte- und Klimaanlage (Abfallschlüssel 541 14)
- Neben den oben genannten besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen zählen hierzu auch
  - \* Altrmedikamente (ohne Zytostatika) (Abfallschlüssel 535 01)

(E) Medizinische Abfälle, an deren Entsorgung nur aus ethischer Sicht zusätzliche Anforderungen zu stellen sind:

- Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel 971 04)

#### 4. Grundsätze der Abfallwirtschaft

Nach den Grundsätzen der Abfallwirtschaft sind vor der sonstigen Abfallentsorgung alle Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung auszuschöpfen.

Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Falls es für die Verwertung erforderlich ist, sind die Abfälle vorher zu behandeln. Dabei sind Abfälle, soweit erforderlich, so zu behandeln, daß schädliche und gefährliche Inhaltsstoffe durch thermische, chemisch/physikalische oder biologische Behandlung separiert oder immobilisiert werden und sie, soweit nicht verwertbar, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abgelagert werden können. Dabei ist eine Volumenreduzierung anzustreben. Bei der Verwertung kann also in Abhängigkeit von der Kontamination und dem Verwertungsverfahren eine zusätzliche Behandlung (z. B. Desinfektion) erforderlich werden.

Reststoffe sind wie die übrigen Abfälle getrennt so bereitzustellen, daß sie in möglichst großem Umfang verwertet oder behandelt werden können. Sie dürfen grundsätzlich nicht vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen, es sei denn, dies erfolgt im Auftrage und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage oder des Verwerters in Verbindung mit dem Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweis entsprechend der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung.

Bei der Feststellung der Zumutbarkeit ist u. a. zu berücksichtigen, ob

- die Verwertung sich insgesamt vorteilhafter auf die Umwelt auswirkt als andere Entsorgungsverfahren,
- durch die gemeinsame Behandlung von Abfällen mehrerer Abfallerzeuger die unzumutbaren Kosten reduziert werden können.

Zur Wirtschaftlichkeit im Sinne einer Kostenbegrenzung ist immer — wenn technisch und innerbetrieblich organisatorisch möglich — eine Vorbehandlung durch Trennung von Fremdstoffen von verwertbaren Abfallfraktionen bereits durch das Krankenhaus selbst oder die Arztpraxis anzustreben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung unter Befolgung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsgebot setzt für die unterschiedlichen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes eine praxisgerechte, leicht überschaubare Handhabung und ein logistisch transparentes Vorgehen voraus. Das läßt sich nur erreichen, wenn von allen Mitarbeitern im Gesundheitsdienst verstärkt darüber nachgedacht und dementsprechend gehandelt wird, damit das Aufkommen und die Schädlichkeit von Abfällen minimiert wird.

Die zunehmende Problematik der Abfallentsorgung zwingt zu einer ökologisch orientierten Umorganisation. Dies beginnt bereits bei der Beschaffung, indem umweltverträglichere Produkte vorgezogen, schädliche Produkte und Einwegartikel

durch Mehrweg- oder Alternativerzeugnisse ersetzt werden, sofern die Anforderungen der Hygiene und Patientensicherheit gewahrt bleiben.

Als Orientierungshilfe kann das Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“, herausgegeben durch das Umweltbundesamt (Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin), herangezogen werden.

#### 4.1 Einwegprodukte

Das Abfallaufkommen läßt sich spürbar nur reduzieren, indem schon bei der Beschaffung die Menge der Einwegprodukte auf ihre Notwendigkeit hin grundlegend überprüft wird. Grundsätzlich sind Einwegprodukte, wie

- Einweggeschirr
  - Einwegwäsche (einschließlich Abdecktücher),
  - Einweginstrumente und -geräte (Scheren, Skalpelle, Pinzetten),
  - Einwegbehältnisse (Nierenschalen, Infusionsflaschen),
- durch Mehrwegprodukte und langlebige Alternativen zu ersetzen.

Darüber hinaus zwingt eine vergleichende ökologische Betrachtung zum Verzicht von Einwegprodukten aus PVC (Polyvinylchlorid), was zugleich einen Beitrag zur Verringerung der PVC-Problematik bei der Abfallentsorgung leistet. Viele Einwegprodukte, die ganz oder teilweise aus PVC (z. B. Schläuche, Flaschen, Beutel, Handschuhe) bestehen, sind als qualitativ gleichwertige Ersatzprodukte aus umweltverträglicheren Materialien (z. B. Latex, Polypropylen [PP], Polyethylen [PE]) erhältlich.

#### 4.2 Verpackung

Im engen Zusammenhang mit der Beschaffung von Produkten steht deren Verpackung. Das Abfallaufkommen läßt sich spürbar reduzieren, indem bei der Produktauswahl auch auf den Verpackungsaufwand geachtet wird. Dieser darf das Maß nicht übersteigen, das sich notwendigerweise aus den Anforderungen an Transport, Lagerung, Hygiene und Sterilität ergibt. Vor Bestellungen sollte der Materialaufwand für das Produkt und die Verpackung sowie der sich daraus ergebende Entsorgungsaufwand berücksichtigt werden.

Die Aufwendungen für die Entsorgung der Verpackungsabfälle lassen sich reduzieren,

- wenn Produkte mit geringem Verpackungsaufwand bevorzugt werden,
- wenn Produktverpackungen bevorzugt werden, die nachgefüllt, wiederverwendet oder anderweitig als Versorgungs- oder Entsorgungsbehältnis auch innerhalb der Einrichtung verwendet werden können,
- wenn bedarfsorientierte Verpackungsgrößen bevorzugt werden,
- wenn bei der Bestellung Produkthersteller oder Lieferanten veranlaßt werden, die Transportverpackungen und Behältnisse wieder zurückzunehmen.

Soweit Verpackungen nicht zu vermeiden sind, sind sie getrennt zu sammeln und einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Entsprechende Verwertungen sind üblich für Pappe, Papier, Glas und Metalle. Kunststoffe lassen sich am besten verwerten, wenn sie sortenrein erfaßt werden.

#### 4.3 Küchen- und Kantinenabfälle

Küchen- und Kantinenabfälle sind als Futterersatzmittel verwertbar, wenn sie in geeigneter Form zur Verfütterung desinfiziert werden bzw. wenn die Verwertung den behördlichen Auflagen entspricht.

#### 4.4 Laborabfälle und Chemikalienreste

Eine Verringerung der Chemikalienreste läßt sich erreichen, indem die apparativen Laborausrüstungen dem „Stand der Technik“ angepaßt und zielgerichtete Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Bei der Beschaffung von Laborgeräten ist auch vergleichsweise der Chemikalienverbrauch zu beachten.

Im Bereich der Laborchemikalien ist vorrangig zu überprüfen, ob der Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe als Lösemittel unvermeidbar ist. Ziel muß die Umstellung von solchen Laborverfahren sein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß gemäß Anhang III der Gefahrstoffverordnung Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan nicht mehr verwendet werden dürfen.

Besonders Laborabfälle, die verwertet oder behandelt werden sollen, sind stoffspezifisch zu erfassen und dürfen nicht vermischt werden, auch wenn sie demselben Abfallschlüssel zuzu-

ordnen sind. Für bestimmte halogenierte Lösemittel sind die Verpflichtung zur getrennten Haltung und Vermischungsverbote gemäß der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel verbindlich vorgeschrieben. Laborchemikalien und Lösemittel sind zu sammeln und vorrangig zu verwerten, wenn die dafür erforderlichen Kosten gegenüber der sonstigen Entsorgung zumutbar sind. Die besten Möglichkeiten der Lösemittelverwertung bestehen im Bereich der Pathologie, Histologie und Anatomie, da hier größere Mengen fett- und blutverunreinigter Lösemittel (Xylol, Toluol u. a. m.) anfallen.

#### 4.5 Abfälle aus Röntgenlabors

Zu verwertbaren Abfällen im Röntgenbereich gehören gebrauchte Entwickler- und Fixierbäder, Altfilme sowie Bleifolien.

Der Aufbereitung von Entwickler- und Fixierbädern ist erhebliche Bedeutung zuzumessen, da auf Grund der Schadstoffgehalte das Ableiten über die Kanalisation grundsätzlich unzulässig ist und die Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall oder überwachungsbedürftiger Reststoff vorgeschrieben ist.

Altfilme und Bleifolien sind zum Zwecke der Verwertung einem entsprechenden Verwertungsunternehmen zuzuführen.

#### 4.6 NE-metallhaltige Abfälle

Abfälle mit toxischen Schwermetallen — insbesondere Quecksilberhaltige Abfälle — sind gesondert zu erfassen.

Grundsätzlich sind quecksilberhaltige Thermometer nicht mehr zu beschaffen. Zu entsorgende quecksilberhaltige Thermometer sowie Quecksilber aus Altgeräten sind einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare quecksilberhaltige Abfälle sind entsprechend der TA Abfall in erster Priorität untertägig abzulagern.

Trockenbatterien als Einmalprodukte sind weitestmöglich durch wieder aufladbare Akkumulatoren zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, sind zumindest schadstoffarme Batterien zu verwenden. Die verwertbaren Batterien/Akkumulatoren sind mit dem bekannten Symbol des Rücknahmestromkreises gekennzeichnet und sind damit einer getrennten Entsorgung zuzuführen. Nicht verwertbare Batterien/Akkumulatoren sind getrennt von hausmüllähnlichen Abfällen zu sammeln und als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen.

Leuchtstoffröhren sind der Verwertung zuzuführen, geeignete Aufbereitungsanlagen stehen zur Verfügung. Nicht verwertbare Leuchtstoffröhren sind entsprechend der TA Abfall in erster Priorität untertägig abzulagern.

Die Amalgam-Entsorgung bedarf einer besonderen Beachtung. Mit dem 1. Januar 1990 sind auf der Grundlage der „Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer“ nach § 7 a WHG vom 8. September 1989 (GMBI. 1989 S. 518) alle neu zugelassenen Zahnarztpraxen zum Einbau von bauartgeprüften Amalgam-Abscheidern verpflichtet, und die bestehenden Zahnarztpraxen müssen in einer Übergangszeit entsprechend nachrüsten.

Als Folge dieser Verwaltungsvorschrift ist sicherzustellen, daß die Entsorgung von Amalgam und die damit im Zusammenhang stehende Wartung der Abscheider nur von solchen Fachfirmen durchgeführt werden, die die Silber-Zink- und Quecksilbergehalte der Amalgamrückstände einer Verwertung zuzuführen.

#### 4.7 Mineralöle und synthetische Öle

Während im Kfz-Bereich Altöle mit dem Ziel der Aufarbeitung gesammelt werden, kann die Entsorgung von Schmierstoffen im Klinikbereich z. B. wegen möglicherweise vorhandener PCB-Kontamination problematisch sein. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt nach folgenden Vorschriften:

- §§ 5 a, 5 b AbfG,
- Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335),
- Verwaltungsvorschriften der Länder zum Vollzug der §§ 5 a, 5 b AbfG und der Altölverordnung (Altölentsorgung).

#### 4.8 PCB-Transformatoren und PCB-Kondensatoren

Spätestens bis Ende 1999 sind alle PCB-Geräte der Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zuzuführen, auch solche aus bestimmungsgemäßem Gebrauch, unabhängig davon, ob sie noch über diesen Zeitpunkt hinaus funktionsfähig sein würden. Grundlage dafür ist die Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid vom 18. Juli

1989 (BGBl. I S. 1482). Es sind daher alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu treffen.

#### 4.9 Altmedikamente und Zytostatika

Durch regelmäßige Sichtung der Medikamentenbestände und einer Überprüfung der Haltbarkeitsgrenzen (Verfallsdatum) ist der Anfall von Altmedikamenten zu reduzieren. Solange Rücknahmevereinbarungen mit Produktherstellern auf erhebliche Akzeptanzprobleme stoßen, sind unter Berücksichtigung des Arzneimittelrechts die Möglichkeiten einer spezifischen Medikamenten-Börse für gesundheitsdienstliche Einrichtungen auszuschöpfen.

Altmedikamente sind zur Verhinderung eines Mißbrauchs getrennt einzusammeln.

Aus arbeitsmedizinischen Gründen sind Zytostatika getrennt von Altmedikamenten zu erfassen und vorzugsweise einer Sonderabfallverbrennung zuzuführen. Dies gilt nicht für Materialien, wie beispielsweise Puffer und Handschuhe, die als Abfälle beim Umgang mit Zytostatika anfallen oder nur gering mit Zytostatika kontaminiert wurden. Diese Abfälle sollten zwar getrennt erfaßt werden, können aber wie Abfälle der Gruppe B gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.

#### 5. Desinfektion von Abfällen

Eine Desinfektion von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes ist nur für Abfälle der Gruppe C erforderlich.

Diese Abfälle sind vor einer gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll thermisch zu desinfizieren. Die chemische Desinfektion ist nicht ausreichend und entspricht nicht dem Stand der Technik.

Zur thermischen Desinfektion von Abfällen der Gruppe C dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die vom Bundesgesundheitsamt gemäß § 10 c BSeuchG auf ihre Eignung geprüft und in die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Liste der vom Bundesgesundheitsamt geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren aufgenommen wurden (vergleiche Ziff. 3.4 der 11. Ausgabe der o. g. Liste). Nur diese Art der Entsorgung kommt bei Abfällen der Gruppe C, die nach ihrer Definition dem § 10 a BSeuchG unterliegen (siehe S. 14), als geeignete Maßnahme zur Gefahrenabwehr durch behördliche Anordnung nach § 10 c BSeuchG in Betracht.

Die Desinfektionsanlagen sind entsprechend der zur Desinfektion von Abfällen vorgegebenen Betriebsparameter zu betreiben und diese Betriebsweise ist zu dokumentieren.

Die Wirksamkeit der Dampfdesinfektionsverfahren ist erstmalig bei der Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend in vierteljährlichen Abständen, z. B. mit geeigneten mikrobiologischen Indikatoren, durch eine anerkannte Institution zu überprüfen.

#### 6. Entsorgung der Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes bedarf eines durchdachten und gesteuerten Ein sammelns, Lagerns, Behandelns und Beförderns innerhalb und außerhalb der Einrichtung, da

- auf Grund der Zusammensetzung bestimmter Abfälle (verletzungsträchtiges Material, pathogene Keime, Chemikalien u. ä. m.) aus infektionspräventiver Sicht und gesundheitlicher Vorsorge Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere für das mit der Entsorgung des Abfalls betraute Personal, einzuhalten sind und
- durch getrenntes Erfassen und Zusammenstellen von geeigneten Chargen aus abfallwirtschaftlicher und umwelthygienischer Sicht zu gewährleisten ist, daß verwertbare Stoffe getrennt einer Aufarbeitung zugeführt und Schadstoffe aus dem Hausmüll ferngehalten werden können.

Ein funktionsfähiges Entsorgungssystem macht die Beachtung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz notwendig und muß in der Logistik der Abfallentsorgung innerhalb und außerhalb der Einrichtung des Gesundheitsdienstes zusammengefügt werden.

#### 6.1 Umfang und Grenzen innerbetrieblicher Maßnahmen

Zu den innerbetrieblichen Maßnahmen gehören das Erfassen der Abfälle am Ort des Entstehens, das Sammeln und Transportieren zu einer innerbetrieblichen Sammelstelle und das Bereitstellen für die Entsorgung zu Behandlungs- oder Beseitigungsanlagen.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes System ist die lückenlose Erfassung aller anfallenden Abfälle und Reststoffe, die in der einzelnen Einrichtung entstehen. Diese Abfälle und Rest-

stoffe sind alle getrennt — ungeachtet dessen, ob sie regelmäßig, häufig oder einmalig und in großen oder geringen Mengen anfallen — entsprechend der Einteilung in Kapitel 3.2 zu erfassen und zu entsorgen.

Das erfordert eine darauf gerichtete Organisation unter Anpassung an die räumlichen Gegebenheiten.

Der Aufbau des innerbetrieblichen Sammlungs- und Transportsystems ist auf die außerhalb der Einrichtung vorhandenen Entsorgungspfade abzustimmen. Zu beachten sind die Anforderungen

- der entsorgungspflichtigen Körperschaften oder der von der Körperschaft beauftragten Dritten,
- an die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sowie der Abfälle, die auf Grund ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- an die Verwertung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Behandlungsverfahren.

Es empfiehlt sich, die Abfälle entsprechend der außerhalb der Einrichtung vorgesehenen Entsorgungspfade und der Einteilung nach Abfallarten schon am Ort des Entstehens in den jeweils vorgeschriebenen Behältnissen umgehend und hygienisch einwandfrei zu sammeln und zum Abtransport bereitzustellen.

Für eine differenzierte Entsorgung mit Mehrstofffassungssystemen muß eine passende Raumkonzeption entwickelt werden.

Die Sammelbehältnisse (transportfest, feuchtigkeitsbeständig, fest verschließbar) müssen nach den Anforderungen der Entsorgung ausgewählt und für jedermann erkennbar gekennzeichnet sein. Es empfiehlt sich, neben der vorgeschriebenen Kennzeichnung und Beschaffenheit die Behältnisse durch besondere Farbgebung hervorzuheben, deren Inhalt besonders behandelt werden muß. Scharfe und spitze Abfälle (z. B. Skalpell, Spritzen und Kanülen), deren Entsorgung zu Verletzungen führen kann, sind in stichfesten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln.

Abfälle, bei denen eine mißbräuchliche Verwendung zu befürchten ist, sind für Unbefugte unzugänglich zu entsorgen. Es empfiehlt sich, schon beim Einsammeln von Abfällen der Gruppen C und E Sammelbehältnisse zu wählen, die für den Transport zu den Entsorgungseinrichtungen geeignet sind und ggf. den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen. Bei einer Entsorgung dieser Abfälle in Anlagen, die der zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 unterliegen, ist zu beachten, daß gemäß Nr. 6.2.2 TA Abfall (GMBL. S. 149) Abfälle des Abfallschlüssels 971 04 in verbrennbaren bauartzugelassenen Einwegbehältnissen anzuliefern sind und Abfälle des Abfallschlüssels 971 01 in verbrennbaren bauartzugelassenen Einwegbehältnissen oder in Einwegbehältnissen in bauartzugelassenen Wechselbehältnissen angeliefert werden können.

Der innerbetriebliche Transport zu zentralen Lagerstellen und Übergabestellen und die Bereitstellung hat so zu erfolgen, daß ein Austreten von Krankheitserregern ausgeschlossen ist. Ein Öffnen oder Umfüllen von Behältnissen mit Abfällen der Gruppen C und E und einer Sortierung dieser Abfälle ist im Rahmen der Abfallentsorgung nicht zulässig.

Anlagen zur Behandlung und Kompaktierung von Abfällen sind nur im Zusammenhang mit Lagerungs- und Übergabestellen zu errichten.

Es ist zweckmäßig, beim Aufbau des innerbetrieblichen Entsorgungssystems die entsorgungspflichtige Körperschaft zu beteiligen, zumal sie z. B. durch Satzung regeln kann, unter welchen Voraussetzungen Abfälle zu erfassen und zu überlassen sind. Nur durch eine enge Verknüpfung innerbetrieblicher Entsorgungsmaßnahmen mit den vorhandenen örtlichen Entsorgungsstrukturen kann die Errichtung eines abfallrechtlichen Zwischenlagers in einer Einrichtung des Gesundheitsdienstes ausgeschlossen werden. Vielmehr handelt es sich dann um eine Bereitstellung der Abfälle im Rahmen der weiteren Entsorgung.

## 6.2 Systematik der Abfallentsorgung

Nach dem geltenden Abfallrecht sind an die Entsorgung unterschiedliche Anforderungen zu stellen, die sich aus der Einteilung der Abfälle und deren Zuordnung ergeben. Neben dieser Differenzierung der Abfallarten haben die Grundsätze der Abfallwirtschaft zu einer Aufgliederung der Entsorgungsstruktur geführt, deren Entwicklung keineswegs abgeschlossen ist. Die Systematik der Abfallentsorgung ist dadurch bestimmt, daß neben der Abfallbeseitigung durch thermische Behandlung

und Ablagerung verstärkt Vermeidung sowie Verwertung mit entsprechenden Behandlungsverfahren in den Vordergrund treten. Für die Verpackung und Beförderung von Abfällen — soweit sie gefährliche Güter darstellen — sind die Anforderungen der Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen oder davon erteilte Ausnahmegenehmigungen zu beachten.

## 7. Eigenkontrolle und Beratung

Die staatliche Überwachung wird im Hinblick auf umwelthygienische und infektionspräventive Gesichtspunkte um die betriebsinterne Eigenkontrolle durch den Beauftragten für Abfall und den Krankenhaushygieniker ergänzt. Dabei ist auch die eventuelle Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten gemäß der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung beauftragter Personen“ vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) zu beachten. Hinsichtlich des Arbeitsschutzes ist eine Kooperation des Betriebsbeauftragten für Abfall und des Krankenhaushygienikers mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt erforderlich.

### 7.1 Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Grundsätze der Bestellung und Funktion des Betriebsbeauftragten für Abfall sind in den §§ 11 a bis 11 f AbfG geregelt; die Verordnung über den Betriebsbeauftragten für Abfall füllt diese Bestimmungen aus.

Nach § 11 a AbfG haben die Betreiber von Krankenhäusern und Kliniken, in denen regelmäßig Abfälle i. S. von § 2 Abs. 2 AbfG anfallen, die Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall. Darüber hinaus kann auch im Einzelfall die zuständige Behörde die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 11 a Abs. 2 anordnen.

Nach § 11 b AbfG hat der Betriebsbeauftragte für Abfall folgende Funktionen zu erfüllen:

#### — Initiativfunktion

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat auf die Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle hinzuwirken und sich bei der Beschaffung für die Verwendung umweltverträglicher Produkte und Verfahren einzusetzen.

#### — Informationspflicht

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat die Mitarbeiter und die Leitung der gesundheitsdienstlichen Einrichtung über die Gefahren, die von den Abfällen für Mensch und Umwelt ausgehen können, zu unterrichten.

#### — Kontrollfunktion

Der Betriebsbeauftragte für Abfall muß sämtliche Abfallströme innerhalb und außerhalb der Einrichtung von dem Entstehen bis zur Entsorgung verfolgen und kontrollieren; er hat die Einhaltung der für die Abfallentsorgung geltenden Bestimmungen zu überwachen.

#### — Berichtspflicht

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat regelmäßig über getroffene Maßnahmen und Empfehlungen der Leitung der gesundheitsdienstlichen Einrichtung — möglichst vor dem Jahresbericht — Bericht zu erstatten.

Nach § 11 c AbfG darf die Leitung einer Einrichtung zum Betriebsbeauftragten für Abfall nur bestellen, wer über die notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügt. Darüber hinaus ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, den Betriebsbeauftragten für Abfall bei seiner Aufgabe mit Hilfspersonal sowie Räumen, Einrichtungen, Geräten und Mitteln zu unterstützen und die speziellen Qualifikationen durch Fortbildung zu ermöglichen. Gerade im Bereich des Gesundheitsdienstes besteht eine differenzierte Entsorgungsstruktur, deshalb muß der Betriebsbeauftragte für Abfall über die notwendigen abfallwirtschaftlichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Kenntnisse verfügen.

### 7.2 Krankenhaushygieniker

Zur hygienischen sachgerechten Organisation der Abfallentsorgung (Sammlung, Sortierung, Lagerung und Beseitigung) ist der Krankenhaushygieniker (Arzt für Hygiene) hinzuzuziehen. In seiner Funktion ist er verantwortlich für:

- Aufstellung eines Hygieneplans für die Abfallentsorgung,
- regelmäßige Begehungen der entsprechenden Krankenhausbereiche,
- Fortbildung des Personals,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten, die — bei gleichzeitiger Sicherung der Infektionsprävention — zur Reduzierung von Schädlichkeit und Menge der Abfälle führen sollen.

Der Krankenhaushygieniker ist beratend in Entscheidungen einzubeziehen, die die Abfallentstehung und -entsorgung beeinflussen können, wie z. B. Einkauf von Material und Medikamenten oder bei Baumaßnahmen in hygienisch relevanten Bereichen.

Dies gilt entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch für den Hygienebeauftragten und die Hygienefachkraft. Sie sollen mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall in Fragen der Abfallentsorgung und Infektionsprävention eng zusammenarbeiten.

**7.3 Beratung**

Bei der Unterschiedlichkeit der Einrichtungen ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht ohne weiteres gesichert, da kleinere Einrichtungen — wie Arztpraxen — auf Grund der Logistik und der Wirtschaftlichkeit von dem differenzierten Entsorgungssystem weitgehend ausgeschlossen sind und mangels Kenntnissen über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung unnötig viele Abfälle mit dem Hausmüll entsorgen lassen.

Zur Verbesserung der Entsorgungssituation von privaten Kleinrichtungen wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Laboratorien und Apotheken, bei denen auch andere Abfälle als die der Gruppe A und B anfallen, ist zukünftig eine den Bedürfnissen angepaßte, flächendeckende Entsorgungsstruktur aufzu-

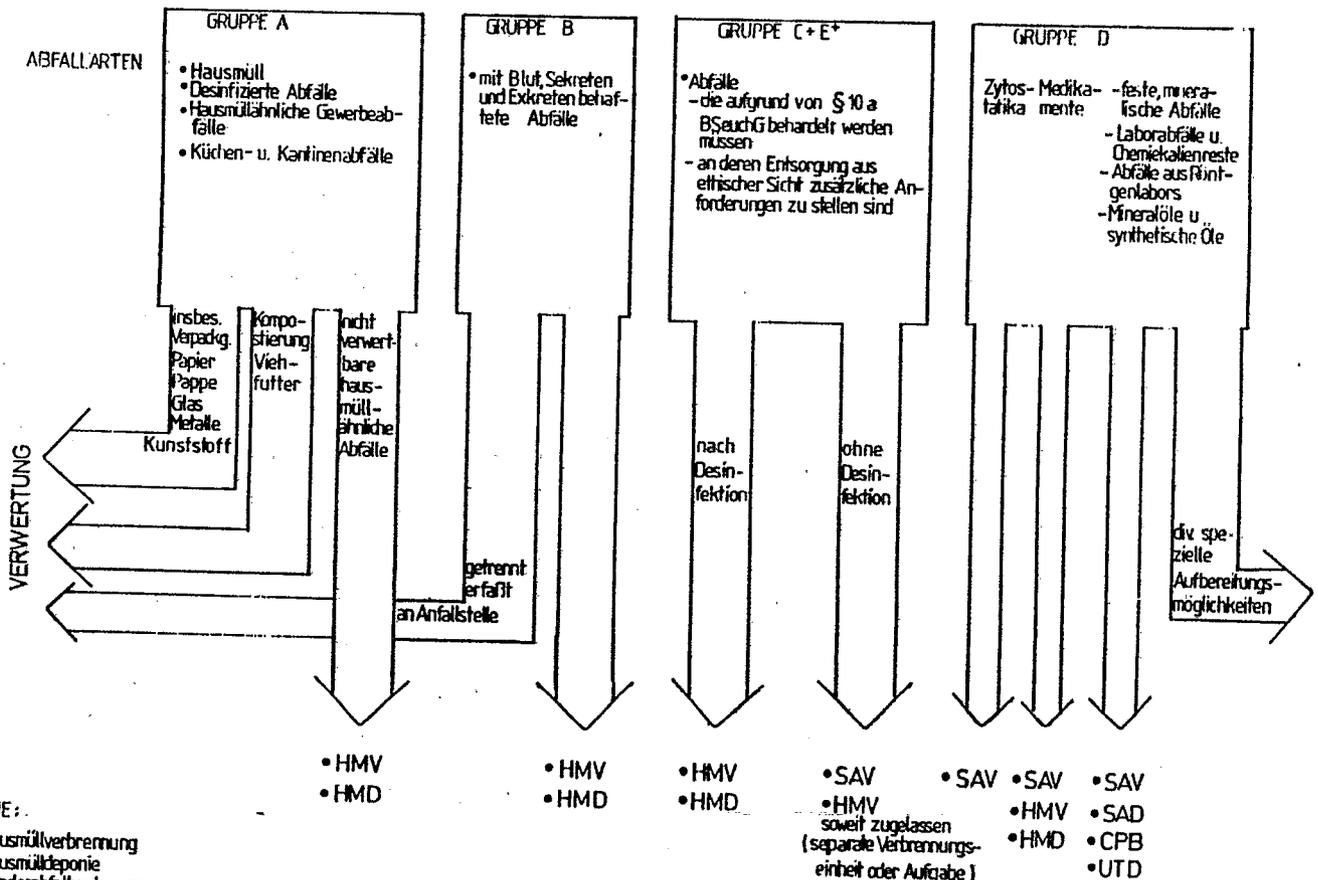
bauen. Im Zusammenwirken von Standesorganisationen, Kammern und qualifizierten Entsorgern kann dies in Form von Musterentsorgungsverträgen erfolgen, die auf der Basis einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung aller anfallenden Abfälle zu einem einheitlichen Entsorgungspreis angeboten werden.

**8. Abfallwirtschaftsplanung**

Es besteht keine Veranlassung, Abfälle aus gesundheitsdienstlichen Einrichtungen — mit Ausnahme der Gruppen C, D und E — von der öffentlichen Entsorgung durch landesrechtliche und kommunale Vorschriften auszuschließen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, durch geeignete Desinfektionen von Abfällen der Gruppe C die Entsorgung zusammen mit Hausmüll zu realisieren. Die Abfälle der Gruppe D verlangen ein differenziertes Entsorgungssystem.

Grundlage für ein gesichertes und differenziertes Entsorgungssystem wäre ein regionaler branchenbezogener Abfallwirtschaftsplan zur Entsorgung der Abfälle des Gesundheitsdienstes. Ein solches Branchenkonzept kann vom Land als Abfallwirtschaftsplan gemäß § 6 AbfG oder von der Kommune als Branchenkonzept aufgestellt werden. Insoweit sind neben den landesrechtlichen und kommunalen Vorschriften entsprechende Abfallwirtschaftspläne zu beachten.

Schema: Systematik der Abfallentsorgung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes



**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

**1006**

**Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 1. April 1986**

**Vom 24. September 1991**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 und 6 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729), geändert durch Anordnung vom 11. März 1982 (StAnz. S. 810), wird bestimmt:

**§ 1**

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 1. April 1986 (StAnz. S. 842), zuletzt geändert durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 183), wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 24. September 1991

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung  
Z B 4 — 7 b — 04  
gez. Pfarr  
(Staatsministerin)

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit  
M — I A 3 — 29 a — 87/91  
gez. I. Blaul  
(Staatsministerin)  
— Gült.-Verz. 132 —  
StAnz. 44/1991 S. 2457

**1007**

**Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1992**

Der nächste Beschl. des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 26. September 1991 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1992 wird gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 15. Oktober 1991

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit  
V B 2 — 19 a 28/09  
StAnz. 44/1991 S. 2457

**Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 1992**

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetze vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144) und vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1992 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Für Einhufer — beitragsfrei
- 2. für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe, Bullen)
  - a) 1. bis 200. Tier je Tier 3,50 DM
  - b) für jedes weitere Tier je Tier 4,— DM
  - c) jedoch mindestens je Bestand 5,— DM
- 3. für Schafe
  - a) unter 1 Jahr alt beitragsfrei
  - b) alle anderen Schafe je Tier 3,60 DM
  - c) jedoch mindestens je Bestand 5,— DM
- 4. für Schweine (Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht)
  - a) 1. bis 600. Tier je Tier 1,— DM
  - für jedes weitere Tier je Tier 1,30 DM

für alle anderen Schweine

- b) 1. bis 600. Tier je Tier 3,30 DM
- für jedes weitere Tier je Tier 4,30 DM
- c) jedoch mindestens je Bestand 5,— DM
- beitragsfrei
- 5. für Ziegen — beitragsfrei
- 6. für Bienenvölker — je Volk 4,30 DM
- 7. für Geflügel — beitragsfrei
- 8. für Süßwasserfische — beitragsfrei

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtage der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 1992 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des amtlichen Erhebungsbogens der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

**§ 3**

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1992 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTierSG durch die Gemeinden von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeindegebiet gehalten werden. (Die Gemeinden können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.)

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1992 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden entsprechende Nachweisungen.

**§ 4**

Für die Tierbesitzer, die schuldhaft

- 1. bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angeben oder
  - 2. die erhobenen Beiträge nicht entrichten,
- entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

**§ 5**

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

**§ 6**

Die Satzung tritt am 26. September 1991 in Kraft.

Auf den der Beschlusvorlage beigefügten Amtlichen Erhebungsbogen wird hingewiesen.

1008

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten**

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei:

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Fred Bröning, Hans-Jürgen Hering (beide 12. 4. 91), Frank-Reinhard Kuschel, Werner Schön (beide 26. 4. 91), Reinhard Streib (27. 4. 91), Dieter Flöter (29. 4. 91);

zu **Polizeioberkommissaren** die **Polizeihauptmeister mit Amtszulage** (BaL) Hermann Balk, Manfred Becker, Eduard Berninger, Manfred Blask, Günter Bremer, Günter Faustmann, Egon Follrich, Roman Goldschald, Ludwig Grabowski, Hans Herold, Georg Herrmann, Wolfgang Himmelmann, Klaus Käding, Hans-Joachim Kennade, Helmut Kleim, Paul Kliem, Wolfram Krause, Klaus Liewig, Wilhelm Mönicke, Horst Moos, Herbert Mühlhause, Gottlieb Neun, Adolf Reichert, Helmut Rudolph, Karl Scheffel, Hans Schilp, Herbert Schlesinger, Hans Schmidt, Berthold Schötta, Manfred Sikora, Edwin Simon, Heinz Spohr, Walther Sturm, Ernst Vogel, Hans-Friedel Weigang, Wilfried Wolfinger (sämtlich 1. 8. 91), Artur Budeck (5. 8. 91), August Hohmeyer (15. 8. 91);

zu **zur Polizeikommissaren/Polizeikommissarin** die **Polizeiobermeister/in** (BaL) Andreas Bäcker, Jürgen Begere, Claudia Hufer, Stefan Kaaden, Bernd Landmann, Michael Laux, Jürgen Peter, Volker Pfeiffer, Hartmut Röhrich, Matthias Stippler, Thomas Thiel (sämtlich 1. 8. 91), Dietmar Wagester (12. 8. 91);

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Wolfgang Bartel, Jürgen Felten, Helwig Hampl, Karl Methfessel, Jürgen Schade, Rolf Schäfer, Günter Völker (sämtlich 11. 4. 91), Jürgen Lipps (15. 4. 91);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister** (BaL) Engelbert Auth (18. 4. 91), Frank Dauber, Harry Keil, Carsten Ströver (sämtlich 19. 4. 91), Robert Feyh, Rainer Meireis (beide 30. 4. 91); die **Polizeimeister/innen** (BaP) Michael Diegmann, Bernd Langguth, Hans-Jürgen Münich, Andrea Schäfer (sämtlich 17. 4. 91), Ralf Bongers, Matthias Erk, Friedrich Gerhard, Jörn Graser, Oliver Kotzan, Malte Neutzler, Peter Osburg, Bernd Peters, Dirk Sennhenn, Thomas Trapke, Klaus Weiper, Robert Wilke (sämtlich 18. 4. 91), Heinz-Jürgen Brünig, Thomas John, Mathias Kalthoff, Bettina Pelz, Beate Theis (sämtlich 19. 4. 91), Joachim Nagel (22. 4. 91), Gundula Schneider (24. 4. 91), Holger Jöckel (25. 4. 91), Petra Eberts, Ralf Heßeling, Astrid Koppmann, Britta Purainer, Frank Salewski, Thomas Tölle, Bärbel Wiechard (sämtlich 30. 4. 91);

zu **Polizeimeister/innen** die **Polizeimeister/innen z. A.** (BaL) Hans Kramny, Björn Siebert (beide 1. 4. 91), Katharina Wunderack (2. 4. 91); die **Polizeimeister/innen z. A.** (BaP) Artie Abercrombie, Gunnar Acker, Jürgen Albach, Thomas Becker, Udo Bernhardt, Heidi Bochnig, Hermann Brücker, Peter Dallmann, Ute Dröfke, Klaus Eckert, Siegbert Engelhard, Marco Friedl, Jörg Garnjost, Christian Gerhardt, Ingo Hahn, Susanne Hainz, Rainer Hanuschke, Frank Harnack, Jutta Herzberg, Guido Hirsch, Myriam Hutflusz, Michaela Isenberg, Frank Keßler, Jürgen Kircher, Ulrich Klüh, Stefanie König, Kerstin Kosel, Michael Lange, Sandra Lukes, Matthias Meerfeld, Silvia Michel, Annette Müller, Stefan Müller, Thomas Paraskevopoulos, Volker Prasch, Carmen Püschel, Matthias Rehm, Detlef Renker, Alexandra Salg, Dieter Schick, Michael Schick, Stephan Schmidt, Christoph Schröter, Wolfgang Schulz, Thorsten-Dirk Serafin, Uwe Sperzel, Markus Steiner, Frank Stiebing, Matthias Stock, Jend De Vries, Arndt Waldschmidt, Holger Weber, Ralf Wetzel, Bettina Wiechmann, Elke Wiegand (sämtlich 1. 4. 91), Christina Bartels, Kai Dahlke, Frank Dickel, Heike Fey, Karl-Heinz Gunkel, Oliver Nordholt, Martin Weber, Sandra Wodniok (sämtlich 2. 4. 91), Susanne Büsel, Martina Kretz (beide 4. 4. 91), Andrea Euler (17. 4. 91), die **Polizeimeister/BGS** (BaL) Winfried Fladung, Jürgen Fröhlich, Volker König, Diethard Mengel, Ernst Uhr, Bernd Vogeler, Stephan Vohl, Gerhard Wiesner, die **Polizeihauptwachmeister/BGS** (BaL) Hans Fischer, Michael Kaiser, Jörg Madus, Manfred Thierauer, die **Polizeimeister/BGS** (BaP) Robert Juhasz, Joachim Lehmann, Udo Ruppert, Lars Schmelzer, Christoph Uhr, Guido Winnige, Sirk Wolf, die **Polizeihauptwachmeister/BGS** (BaP) Dirk Bepeler, Marco Berger, Norbert Buchholz, Karsten Grubbe, Frank Meseg, Mathias Radics, Robert Rychlik, Axel Salemons, Ralf Sandrock, Harald Schlenk, Horst Schröder, Dieter Theobald, Frank Thiemann (sämtlich 2. 4. 91);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die **Polizeihauptwachmeister/innen z. A.** (BaP) Carsten Auer, Frank Baier, Heike Bamberger, Rainer Bauer, Brigitta Bopp, Ken-Lou Bournonville, Walter Breuer, Roland Brill, Fred Deiselmann, Frank Demper, Stephan Dithmar, Ute Döring, Olaf Dörr, Alexandra Dornhoff, Antje Drews, Stefan Dulleck, Adelinde Dworatzek, Markus Eichenberg, Thorsten Frey, Matthias Ganz, Bernd Geilhorn, Anke Gerner, Andy Hillebrecht, Kerstin Hisge, Kirsten Höfig, Markus Hoffmann, Gerd Hofmann, Sabine Hofmann, Silke Jackel, Jürgen Jahn, Markus Janz, Daniela Jung, Jörg Kaczmarek, Heinz Klahold, Gerhard Klocke, Michael Kolbe, Ingrid Koopmann, Dirk Krenzer, Marcus Kretschmann, Stephan Lemmer, Michael Ludewig, Rolf Lüdemann, Heinz Maaß, Thomas Manderbach, Gudrun Marten, Nils Matthiesen, Petra Merkel, Christine Merten, Christian Mertins, Matthias Meub, Olaf Nieder, Frank Nitschke, Gerd Ott, Ralph Padberg, Birgit Petran, Martin Richter, Claudia Roeder, Thorsten Schauberic, Martin Scheck, Markus Scheidel, Jürgen Schiefer, Lars Schmidt, Stefan Schmidt, Heiko Schnabel, Thomas Schon, Markus Schrader, Hans-Dieter Schreyer, Simone Schröder, Heike Schultze, Holger Schwerdtfeger, Anja Setter, Heike Speicher, Michael Steffens, Ulrike Strehlau, Karsten Stumpe, Britta Troyke, Ingrid Ukena, Christa Vetter, Petra Voß, Gert Wagenbach, Jürgen Wagner, Thomas Vetter, Arne Weingartner, Heiko Wicke, Ingo Wolf, Dörte Wolstermann (sämtlich 1. 4. 91), Frank Dittrich, Jürgen Elze, Kerstin Klein, Uwe Sonnberg (sämtlich 2. 4. 91), Heike Bermond, Renee Kopsch (beide 3. 4. 91), Andre Schermuly (5. 4. 91), Karl Zinn (8. 4. 91), Jörg Mader (3. 9. 91), Ralf Heibel, Oliver Toscher (beide 12. 4. 91), Ralf Ottmers (17. 4. 91), Friederike Otte (22. 4. 91);

zu **Polizeihauptwachmeistern/innen z. A.** (BaP) die **Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen** (BaW) Stephan Adam, Claudia Adomeit, Dirk Arens, Sabine Arnold, Kerstin Bachmann, Reiner Bachmann, Kerstin Balsler, Susanne Banneyer, Thomas Bartsch, Marc Batzke, Markus Bauer, Matthias Bauer, Thomas Baumgart, Heike Becker, Rainer Beer, Sylvia Beier, Claudia Bender, Stefan Betge, Claudia Biesterfeld-Rutowicz, Kerstin Bingel, Jens Blankenberg, Anja Blöcher, Peter Blum, Dirk Blumenthal, Mario Borschel, Claudia Botschek, Rainer Bredlau, Tanja Brehm, Jörg Brinkmann, Raimund Brück, Martina Busch, Jürgen Busser, Carsten Dabs, Daniela Damm, Holger Damm, Susanne Dechent, Dirk Degenhardt, Claudia Denk, Peter Dick, Anita Diefenbach, Kerstin Diehl, Michael Diehl, Heiko Dietrich, Kai Dinkel, Sara Dittmar, Ralf Drexelius, Uwe Driller, Andreas Düding, Oliver Dyck, Thomas Ehlig, Martin Eilers, Markus Eisert, Gabriele Eyle, Michael Farber, Ramona Fedders, Claudia Felden, Michael Fernandez, Anja Figge, Rainer Flüthmann, Matthias Forstner, Thomas Franz, Gregor Friedl, David Fritsche, Christine Fritz, Iris Fuchs, Elke Füssel, Petra Gebhart, Elke Girbrach, Pamela Gliem, Tanja Glositzki, Carsten Gluszko, Michael Gorsboth, Heike Gottschalk, Christina Göbel, Holger Göhler, Sylvia Görgens, Frank Götte, Torsten Graf, Marion Grimmecke, Katja Gronau, Karl-Ernst Gronemeier, Torsten Groß, Claudia Grund, Michael Grüning, Thomas Gunkel, Josef Günek, Jens Haeder, Iris Haines, Claudia Hake, Iris Hartmann, Jörg Hartweck, Holger Heck, Sibylle Heller, Frank Henkel, Stefan Hepp, Uwe Hept, Ina Heptner, Sonja Herrmann, Bertram Heyer, Kirsten Heyer, Jürgen Hildenbeutel, Christian Hofer, Anke Hoffmann, Marion Horey, Jörg Hosse, Hendrik Hövelmann, Ute Huber, Claudia Hunger, Olaf Hustedt, Elvira Idt, Rosel Ilse, Markus Imke, Roman Ingebrandt, Elke Jahn, Knut Janßen, Manfred Janssen, Markus Jäger, Katja Jokiel, Cornelia Jordan, Astrid Jünemann, Olaf Jürgens, Elke Kaltwasser, Ralf Kamp, Stefan Karlitsch, Roman Kautenburger, Sonja Kämper, Carina Keilbach, Holger Kemmerling, Stephan Kettler, Frauke Kieper, Marco Kießig, Jürgen Killian, Roman Klauß, Oliver Klein, Uwe Klein, Stefan Kleine, Jörg Kliche, Thomas Kniese, Jutta Knöpfel, Christiane Kobus, Janet Koch, Markus Kofolet, Michael Kollmann, Jens Koppitz, Jörg Kothe, Angelika Köhler, Thomas Köhler, Thorsten König, Dirk Körbes, Jörg Köster, Heiko Kraus, Detlef Krüger, Markus Kudla, Claudia Labonté, Rainer Lagemann, Torsten Lahn, Anja Lange, Andrea Langlotz, Anja Langner, Andreas Lauer, Thomas Lauks, Sven Layher, Esther Leimbach, Stefan Leister, Cornelia Lichtenberg, Marco Lind, Markus Lindauer, Ralph Linker, Silke Lippek, Evelyne Lippert, Andras Lissel, Matthias Lotz, Gerd Horst Löber, Holger Löber, Oliver Löw, Olaf Mahncke-Kirchhoff, Stefan Malke, Frank Malzkeit, Sandra Margraf, Simone Markert, Simone Marpe, Frank Martens, Holger Mast, Roger Maul, Gunther Mädlar, Harald Merten, Kai Messerschmidt, Jörn Metzler, Lars Metzler, Thorsten Meyer,

Nicole Misch, Nicole Morhenne, Matthias Moritz, Thomas Morper, Claudia Moske, Egbert Müller, Holger Müller, Markus Müller, Nicole Müller, Sabine Müller, Jürgen Naumann, Tanja Nink, Andreas Nöcker, Günter Oberle, Astrid Opitz, Bianca Popolzer, Birgit Paulus, Achim Peitz, Tanja Pfalzgraf, Helga Pfeiffer, Melanie Pfister, Michael Piechota, Hans-Joachim Pirschle, Ralf Plaggenborg, Bernd Pleil, Frank Pomadt, Kerstin Poser, Ralf Pötzl, Christine Pridat, Thorsten Prosch, Matthias Rehm, Annette Reichhold, Axel Reinhardt, Alexandra Rest, Susan Rheinländer, Nicole Roesener, Guido Rolwes, Andrea Rometsch, Corina Röder, Thomas Ruch, Anja Rübenach, Jörg Ruppel, Michael Sandner, Monika Shadow, Andrea Schallner, Erik Schaumann, Simone Schieferstein, Michaela Schima, René Schimek, Jörg Schimpf, Sandra Schmidt, Thomas Schmidt, Thorsten Schmidt, Angela Schmidt, Jörg Schmidt, Wilhelm Schmits, Axel Schmitt, Jens Schmittberger, Torsten Schmoll, Frank Schneider, Kristine Schneider, Timo Schneider, Frank Schons, Steffen Schöbitz, Marcus Schöttl, Rainer Schramme, Stephanie Schrupp, Anja Schultheis, Werner Schulz, Marcus Schulze, Erika Schurb, Christiane Schüßler, Michael Schütz, Peter Schütz, Achim Schwarting, Peter Schwartz, André Schweitzer, Vincent Schwelnus, Knut Seidel, Thomas Seidel, Elgin Seifert, Axel Seipel, Heike Siebold, Wolfgang Sieg, Britta Siemon, Christiane Sinner, Frank Sonntag, Simone Sohn, Arno Speh, Rainer Spengler, Markus Spieker, Cornelia Staab, Eva-Maria Steiner, Thomas Stieling, Nicole Stolte, Katrin Strandt, Bernd Strauch, Gerd Strauch, Alexandra Stroh, Melanie Struck, Marco Tarrida Koch, Frank Tauterat, Michael Thomas, Manuela Tollerian, Sven Trabert, Markus Trillig, Michael Trupp, Sven Ullrich, Sandra Urban, Hermann Van Der Pütten, Frank Verhoeven, Markus Verhoeven, Andreas Volker, Klaus Wachter, Olaf Wagner, Thomas Wagner, Thomas Walther, Christian Weber, Kathrin Weigelt, Alexander Weigl, Oliver Weigl, Carsten Weihrauch, Torsten Weil, Ingo Wenzelmann, Torsten Werner, Carmen Wicha, Ralph Wiegand, Stefan Wieland, Stefan Wilhelm, Roman Will, Nicole Will, Stephanie Windt, Frauke Winkelmann, Patrick Winzenburg, Susanne Winzer, Olaf Wittek, Christian Wolf, Reiner Woratschek, Tina Zeitz, Reinhard Zellmann, Stefan Zerfaß, Anette Zick (sämtlich 1. 4. 91), Sylvia Genal, Annette Streich (beide 5. 4. 91), Gerd Cremer, Axel Niedermark (beide 8. 4. 91), Helmut Wucherpfennig (9. 4. 91), Stephanie Rinne (24. 4. 91), Sven Brauns (26. 4. 91);

zu **Polizeihauptwachtmeister-Anwärtern/innen (BaW)** Holger Becker, Sonja Beringer, Andrea Bernhardt, Thomas Beutke, Nicole Bönsel, Heiko Bohl, Dirk Bredow, Birgit Buse, Andreas Christ, Kathleen Danneberg, Robert Döring, Peter-Christian Eggers, Michael Eichenlaub, Mario Eisenhuth, Gertrud Fournier, Robert Fröhlich, Frank Frotscher, Karsten Gottschalk, Dirk Gremot, Thomas Grenz, Ronny Groos, Thomas Haber, Frank Hidalgo Suarez, Frank Hösel, Ulrich Hoppen, Stephan Jany, Andreas Kasper, Jens Kestner, Michaela König, Thomas Krech, Birgit Kühn, Diana Kühn, Silvio Kuhbach, Karl-Willy Kur, Beatrix Kult, Erich Lotz, Michael Martens, Claudia Mattke, Steven Mayer, Nicole Meier, Oliver Michelsen, Anja Mrukwa, Marco Muckermann, Panja Pawlik, Markus Pohl, Michael Post, Elisabeth Reinhardt, Thorsten Richter, Matthias Rink, Rüdiger Sander, Claudia Schiffmann, Andrea Schröter, Anke Schumacher, Udo Spitzbarth, Karin Steinbach, Alexander Teichelmann, Sandy Thon, Richard Wilke, Michael Worbs, Markus Wortmann, Oliver Woytaszek, Esther Wozniak (sämtlich 4. 3. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage  
Polizeihauptmeister (BaL) Lothar Glebe (11. 4. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister/innen (BaP)** Mario Naderer (5. 8. 90), Dirk Langer (17. 8. 90), Norbert Berge (27. 8. 90), Martin Engels (28. 8. 90), Christoph Heimann (4. 10. 90), Christian Wahlig (5. 10. 90), Christian März (7. 10. 90), Udo Termer, Axel Gonther (beide 7. 11. 90), Jörg Thumann (11. 11. 90), Thomas Dedio (12. 12. 90), Peter Maschur (3. 1. 91), Anette Klüber (10. 2. 91), Wolfgang Gimmnich (16. 2. 91), Hans Einig (18. 2. 91), Volker Grenner (27. 2. 91), Anja Dornsiepen (5. 3. 91), Dirk Scholz (18. 4. 91), Frank Konetzke (23. 4. 91), Manfred Rohrschneider (25. 4. 91), Robert Schmidt (16. 5. 91), Bernd Langguth (4. 6. 91), Thomas Fischer (8. 6. 91), Frank Ebert, Robert Wilke (beide 10. 6. 91), Raimund Jakob (10. 7. 91), Stefan Adelman (31. 7. 91), Thomas Wenz (4. 8. 91), Stefan Traxler (7. 8. 91), Stephan Weigand (20. 8. 91), Stefan Müller (8. 9. 91), Gundula Schneider (17. 9. 91), Ralf Heßeling (19. 9. 91), Dirk Sauter (29. 9. 91),

die **Polizeimeister (BaP)** Carsten Stöver (2. 8. 90), Frank Wolff (4. 9. 90), Dirk Kleiß (13. 9. 90), Harry Keil (12. 10. 90), Thomas

Römer (8. 2. 91), Jörg Schlüter (9. 2. 91), Markus Friske (19. 4. 91), Ivo Veldenz (23. 4. 91), Matthias Axt (12. 5. 91), Robert Juhasz (14. 6. 91), Joachim Lehmann (26. 7. 91), Volker Freitag (29. 7. 91), Guido Hirsch (10. 9. 91);

in den **Ruhestand getreten:**

**Polizeihauptkommissar (BaL)** Karl Mombächer (31. 7. 91), **Polizeihauptmeister (BaL)** Günter Bremer (30. 9. 91);

in den **Ruhestand versetzt:**

**Polizeioberkommissar (BaL)** Peter Kotulla, **Polizeihauptmeister (BaL)** Hans Glötzer (beide 30. 9. 91);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden:**

**Polizeiobermeister (BaW)** Bernd Peters (30. 9. 91), die **Polizeimeister/in z. A. (BaP)** Ernst Dörr (31. 5. 91), Kerstin Kosel, Thomas Schon (beide 30. 6. 91), Frank Struck (31. 8. 91), Ronald Sommerlade (30. 9. 91), die **Polizeihauptwachtmeister-Anwärter/innen (BaW)** Alexander Breitscheidt (15. 5. 91), Sylvia Beuther, Simone Bischoff, Torsten Ehms, Melanie Elfriede Kosi, Roland Zeller (sämtlich 31. 5. 91), Markus Jonas, Alexandra Metz, Claudia Nowak, Kurt Reinhardt, Michaela Teppe, Oliver Woytaszek (sämtlich 30. 6. 91), Jürgen Karl-Heinz Rokkenkamm, Jürgen Thiel (beide 31. 7. 91), Alexander Schäfer (25. 8. 91), Cordula Natascha Ricarda Blume, Hans-Jürgen Clemens Bürcky, Mario Hanel, Petra Hellwig, Silvio Kuhbach, Oliver Luther, Ilka Neumann, Nathalia Karina Rohe, Martina Rossmann, Michael Ruhe, Kai-Uwe Sachs, Claudia Steinmetz, Melinda Cherry Thiel (sämtlich 31. 8. 91), Sandra Jürgens (2. 9. 91), Miriam Kaplan, Susanne Leiner, Kai Wolter (sämtlich 4. 9. 91), Michael Eichenlaub, Frank Heft, Ilona Hoffmann (sämtlich 5. 9. 91), Bianca Lang (6. 9. 91), Tobias Pscherer, Martina Spinzig (beide 9. 9. 91), Martin Antje (13. 9. 91), Bianca Gildemeister, Markus Pohl, Karin Steinbach (sämtlich 30. 9. 91);

verstorben:

die **Polizeihauptwachtmeister-Anwärter (BaW)** Thomas Müller (1. 5. 91), Jörg Werner Medlow (9. 9. 91), Michael Sagner (19. 9. 91).

Wiesbaden, 8. Oktober 1991

**Direktion der Hessischen  
Bereitschaftspolizei**  
P 11 — 7 1

**Berichtigung**

In StAnz. 1991 S. 221 muß es unter

„bei der **Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel**“  
bei „ernannt“

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister (BaL)**

statt Gerold Assel, PSt Bad Hersfeld,

richtig **PAST** Bad Hersfeld;

statt Uwe Czubik

richtig Uwe Czybik, PAST Kassel;

statt Jürgen Schenk, PSt Bad Hersfeld,

richtig **PAST** Bad Hersfeld;

bei „übergeleitet“

statt in das Amt von **Polizeihauptkommissaren**

richtig in das Amt von **Polizeioberkommissaren**  
heißen.

Kassel, 16. Oktober 1991

**Regierungspräsidium Kassel**  
12 S 6 — 8 b 24 01

StAnz. 44/1991 S. 2458

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten**

beim **Hessischen Oberbergamt**

ernannt:

zum **Bergdirektor (BaL)** Bergoberrat (BaL) Dipl.-Ing. Heinz Gerd Philipp (1. 10. 91);

zum **Bergoberrat (BaL)** Bergtrat (BaL) Dipl.-Ing. Fred Weiß (1. 10. 91), Bergamt Weilburg;

zum **Bergvermessungsreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Steffen Döhner (1. 6. 91);

versetzt:

von der Stadt Eltville am Rhein  
Oberinspektor (BaL) Günter Massing (1. 10. 91).

Wiesbaden, 11. Oktober 1991

**Hessisches Oberbergamt**  
5 e 10 — 70/1

StAnz. 44/1991 S. 2459

1009

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. Oktober 1991**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Ortenberg mit Ausnahme der Stadtteile Bergheim, Bleichenbach, Eckartsborn, Effolderbach, Gelnhaar, Lißberg, Selters, Usenborn und Wippenbach aus Anlaß des „Kalten Marktes 1991“ am 27. Oktober 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 1991 in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 1991

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungsvizepräsident

*StAnz. 44/1991 S. 2460*

1010

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1991**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Nidda, mit Ausnahme der Stadtteile Kohden, Bad Salzhausen, Geiß-Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Borsdorf, Harb, Ulfa, Stornfels, Unter-Schmitten, Ober-Schmitten, Ober-Lais, Fauerbach, Wallernhausen, Michelau, Schwickartshausen und Eichelsdorf aus Anlaß des „Martinimarktes“ am 3. November 1991 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 3. November 1991 in Kraft.

Darmstadt, 16. Oktober 1991

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

*StAnz. 44/1991 S. 2460*

1011

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1991**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dieburg, beschränkt auf den Fußgängerbereich (Zuckerstraße, Steinstraße bis Kirchenplatz, Pfarrgasse), Rheingaustraße von Zuckerstraße bis Einmündung Steinweg, Markt, Steinstraße von Markt bis Minnefeld, Klosterstraße von Steinstraße bis Pfarrgasse aus Anlaß des Martinsmarktes am Sonntag, dem 10. November 1991, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1991 in Kraft.

Darmstadt, 16. Oktober 1991

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

*StAnz. 44/1991 S. 2460*

1012

**4. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt**

Am Freitag, 22. November 1991, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die 4. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde  
— Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen u. a. —
2. Zukünftige Nutzung des Caltex-Geländes, Raunheim/Kelsterbach
3. Weiterverwendung bisher militärisch genutzter Flächen — Antrag der SPD-Fraktion —
4. Untersuchung über die Notwendigkeit neuer oder zu reaktivierender Schienen-Verbindungen in der Region Südhessen — Antrag der SPD-Fraktion —
5. DB-Neubaustrecke Köln—Rhein/Main  
— Bericht zum Planungsstand —
6. B 455 neu (Feldbergzubringer)  
— Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN —
7. Erweiterung der Firma Möbel Walther, Gründau
8. Verschiedenes

Darmstadt, 17. Oktober 1991

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 51 — 93 b 10/01

*StAnz. 44/1991 S. 2460*

1013

## HESSISCHES LANDESMESSTUNGSAMT

## Luftbildwesen in Hessen

B e z u g : Bekanntmachung vom 26. November 1990 (StAnz. S. 2712 f.)

Anschließend an die o. a. Veröffentlichung werden die folgenden Bildflüge mitgeteilt:

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Beschreibung)	Bildmaßstab	Filmart/ Brennweite/ Format (cm)	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
55/90 (5614) u. a.	Limburg a. d. Lahn	1 : 5 000	SW, N 15/23	9. April 1990	Lagepläne 1 : 1 000	AEROWEST- PHOTO- GRAMMETRIE
56/90 (5715) u. a.	Bad Camberg— Frankfurt am Main	1 : 5 000	SW, N 15/23	10. April 1990	Lagepläne 1 : 1 000	AEROWEST- PHOTO- GRAMMETRIE
57/90 (5715) u. a.	Bad Camberg— Frankfurt am Main	1 : 15 000	SW, N 15/23	10. April 1990	Lagepläne 1 : 1 000	AEROWEST- PHOTO- GRAMMETRIE
58/90 (4420) u. a.	Kassel—Paderborn	1 : 15 000	SW, N 15/23	1. April 1990	Lagepläne 1 : 1 000	Kirchner und Wolf
59/90 (4722) u. a.	Kassel—Kirchheim	1 : 3 000	CO, D 30/23	1. Mai 1990	Lagepläne 1 : 1 000	Hansa-Luftbild
60/90 (4722) u. a.	Kassel—Göttingen	1 : 3 000	CO, D 30/23	17. Sept. 1990	Lagepläne 1 : 1 000	AEROWEST- PHOTO- GRAMMETRIE
61/90 (5720) u. a.	Gründau—Rothen- bergen	1 : 4 000	CO, D 15/23	18. März 1990	Planung	Photogrammetrie GmbH
62/90 (5720) u. a.	Gelnhausen	1 : 10 000	IR, D 30/23	27. Juli 1990	Interpretation	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
63/90 (5124) u. a.	Hauneck	1 : 4 000	SW, N 15/23	13. März 1990	Planung	RALL AIR Luftbild GmbH
64/90 (5520) u. a.	Birstein—Gedern	1 : 15 000	SW, N 15/23	17. Sept. 1990	Planung	RALL AIR Luftbild GmbH
65/90 (4621) u. a.	Zierenberg	1 : 2 500	CO, D 15/23	10. April 1990	Messung	Hansa-Luftbild
66/90 (5818) u. a.	Main—Hessen	1 : 10 000	IR, D 30/23	12. Juli 1990	Interpretation	Wasser- und Schiff- fahrtsdirektion Würzburg
67/90 (4722) u. a.	Kassel—Calden	1 : 4 000	CO, D 15/23	10. April 1990	Messung	Hansa-Luftbild
68/90 (4621) u. a.	Kassel	1 : 20 000	SW, N 15/23	14. Juli 1990	Interpretation	SPACETEC Freiburg
69/90 (5915) u. a.	Deponie Dyckerhoff	1 : 4 500	SW, N 15/23	14. Sept. 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kreller
70/90 (5916) u. a.	Rüsselsheim	1 : 15 000	SW, N 15/23	14. Juli 1990	Planung	Ing.-Büro Kreller
71/90 (5916) u. a.	Rüsselsheim	1 : 13 500	SW, N 15/23	16. Juli 1990	Planung	Ing.-Büro Kreller
72/90 (5915) u. a.	Dyckerhoff	1 : 4 500	SW, N 15/23	30. Mai 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kreller
73/90 (5817) u. a.	Frankfurt am Main— Stadtwald	1 : 10 000	SW, N 30/23	13. März 1990	Interpretation	Ing.-Büro Kreller
74/90 (5720) u. a.	Friedhöfe Gelnhausen Roth/Höchst	1 : 3 000	SW, N 15/23	27. Nov. 1990	Interpretation	Ing.-Büro Kreller
75/90 (5514) u. a.	Deponie Offheim	1 : 4 500	CO, D 30/23	2. August 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kreller
76/90 (5917) u. a.	Höchst—Griesheim	1 : 2 400	CO, D 15/23	12. Juli 1990	Messung	Ing.-Büro Kreller
77/90 (6019) u. a.	Darmstadt—Dieburger Dreieck B 26	1 : 4 000	CO, D 15/23	17. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
78/90 (5819) u. a.	Lämmerspiel	1 : 4 000	CO, D 15/23	30. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
79/90 (5124) u. a.	Hauneck B 27	1 : 4 000	CO, D 15/23	30. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
80/90 (5919) u. a.	A 3 Hanau Landesgrenze Hessen/Bayern	1 : 4 000	CO, D 15/23	18. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
81/90 (6418) u. a.	Steinbruch Weinheim	1 : 4 500	SW, N 15/23	10. August 1990	Messung	Ing.-Büro Kreller
82/90 (5623) u. a.	Schlüchtern Nord	1 : 4 000	CO, D 15/23	18. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
83/90 (5918) u. a.	Frankfurt am Main— Stadtwald	1 : 5 000	SW, N 30/23	19. März 1990	Interpretation	Geodata Consulting Engineers AG
84/90 (5912) u. a.	DB Osterspai— Bacharach	1 : 3 000	SW, N 30/23	17. März 1990	Planung	Geodata Consulting Engineers AG
85/90 (5814) u. a.	Bad Schwalbach	1 : 4 000	SW, N 15/23	16. März 1990	Planung	Ing.-Büro Kreller
86/90 (6217) u. a.	Seeheim	1 : 3 500	SW, N 15/23	26. Juni 1990	Planung	Ing.-Büro Kutsmichel
87/90 (6017) u. a.	Büttelborn	1 : 5 200	SW, N 15/23	6. Dez. 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kutsmichel
88/90 (5817) u. a.	Frankfurt am Main— Heddernheim— Bonames	1 : 6 000	SW, N 15/23	18. März 1990	Interpretation	Ing.-Büro Kutsmichel
89/90 (5816) u. a.	Wiesbaden	1 : 5 000	IR, D 30/23	2. August 1990	Interpretation	Stadt Wiesbaden Vermessungsamt

Bildflug Nr. (TK 25 Nr.)	Fluggebiet (Beschreibung)	Bildmaßstab	Filmart/ Brennweite/ Format (cm)	Befliegungs- datum	Verwendungs- zweck	Archivierungsort
90/90 (6219)	Deponie Langenbrombach	1 : 4 500	SW, N 15/23	6. Dez. 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kutzmichel
91/90 (6417)	Viernheim	1 : 37 900	CO, D 30/23	22. Oktober 1990	Interpretation	Ing.-Büro Bildmeßtechnik Schwaben
92/90 (4725)	Hitzerode	1 : 2 500	CO, D 15/23	1. April 1990	Denkmalpflege	Geodata Consulting Engineers AG
93/90 (4825)	Waldkappel	1 : 3 000	CO, D 15/23	1. April 1990	Denkmalpflege	Geodata Consulting Engineers AG
94/90 (4826)	Bischhausen	1 : 5 000	CO, D 15/23	1. April 1990	Denkmalpflege	Geodata Consulting Engineers AG
94/90 (4826)	Eschwege	1 : 6 000				
95/90 (4826)	Grebendorf	1 : 3 000	CO, D 15/23	1. April 1990	Denkmalpflege	Geodata Consulting Engineers AG
96/90 (4827)	Wanfried	1 : 4 000	CO, D 15/23	1. April 1990	Denkmalpflege	Geodata Consulting Engineers AG
97/90 (5814)	Taunusstein	1 : 5 000	SW, N 30/23	14. Sept. 1990	Vermessung	Geodata Consulting Engineers AG
98/90 (5915)	Deponie Dyckerhoff	1 : 4 500	SW, N 15/23	31. Januar 1990	Massenermittlung	Ing.-Büro Kreller
99/90 (4622)	Kassel	1 : 5 000	IR, D 30/23	2. August 1990	Photointerpretation	Stadt Kassel
100/90 (6013)	Rüdesheim am Rhein	1 : 4 000	IR, D 30/23	13. Juli 1990	Interpretation	Vermessungsamt Institut für Planungsdaten (IfP) Offenbach
1/91 (4817)	Frankenau	1 : 13 000	SW, N 15/23	11. April 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
2/91 (5018)	Rauschenberg	1 : 13 000	SW, N 15/23	11. April 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
3/91 (4920)	Felsberg	1 : 13 000	SW, N 15/23	14. März 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
4/91 (5021)	Schwarzenberg	1 : 13 000	SW, N 15/23	22. August 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
5/91 (4824)	Sontra	1 : 13 000	SW, N 15/23	11. April 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
6/91 (5024)	Friedewald	1 : 13 000	SW, N 15/23	12. April 1991	Stereomessung	Hessisches Landesvermessungsamt
7/91 (6417)	Viernheim	1 : 5 000	SW, N 15/23	2. Juni 1991	Interpretation	Hessisches Landesvermessungsamt

## Anmerkung zur Filmart:

SW = Schwarzweißfilm, CO = Farbfilm, IR = Infrarotfilm, N = Negativ, D = Diapositiv

Die Luftbilder, die im Landesluftbildarchiv (HLVA) aufbewahrt werden, sind in der Regel frei verkäuflich. Die Bildflüge werden gemäß der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 (GVBl. I S. 60) registriert und auf einer Übersichtskarte dargestellt. Diese Luftbildübersicht sowie weitere Informationsunterlagen können vom Hessischen Landesvermessungsamt, Landesluftbildarchiv, Schaperstraße 16, 6200 Wiesbaden, Tel.: (06 11) 5 35-0, Durchwahl: 5 35-3 34, oder von den örtlichen Katasterämtern bezogen werden.

Wiesbaden, 14. Oktober 1991

Hessisches Landesvermessungsamt  
K 5242 — LA 13  
StAnz. 44/1991 S. 2461

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Chemikaliengesetz.** Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattkommentar, 43., 44. und 45. Erg.Liefg., Stand: 15. Januar 1991, 252 S., 386 S., 356 S., 102.— DM, 98.— DM, 104.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei der staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Sozialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 15. Januar 1991 gebracht.

Mit diesen Ergänzungslieferungen wird die Veröffentlichung des „Europäischen Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS)“ fortgesetzt. Wegen der Fülle des Materials sieht sich der Verlag veranlaßt, dieses Material auf mehrere Ergänzungslieferungen aufzuteilen. Verlag und Autor hal-

ten die Aufnahme dieses Verzeichnisses für die Vollständigkeit und Aktualität der Sammlung für unentbehrlich.

Ferner ist aufmerksam zu machen auf die zum Teil recht umfangreichen Änderungen des Arzneimittelgesetzes (Nr. 6/1) sowie des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelgesetzes (Nr. 6/1-1). Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — Bundes-Immissionsschutzgesetz — (Nr. 7/1) liegt in Neufassung vor.

In die Sammlung aufgenommen sind auch die zum Teil recht umfangreichen Änderungen der Verordnung über gefährliche Stoffe (Nr. 3/13-1). Neu aufgenommen wurden ferner das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Nr. 7/2) und die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel (Nr. 7/8). Geändert wurde das Strahlenschutzvorsorgegesetz (Nr. 7/13-2). Ferner ist hinzuweisen auf die Neufassung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe — TRGS 900 — MAK-Werte 1990 (Nr. 8/4). Die Neukommentierung des Chemikaliengesetzes wird mit diesen Lieferungen zum Abschluß gebracht.

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittel-firmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern. — 1

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 4. NOVEMBER 1991

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

3899

VII J 7: Die der Intrum International GmbH, Pallaswiesenstraße 174, 6100 Darmstadt, am 14. Februar 1991 nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Als weiterer Ausübungsberechtigter wird Herr Alexander Curt-Walter Hartung, Uhlenhuthstraße 23, 7800 Freiburg i. Br. zugelassen.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 15. 10. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3900

GR 2174 — Neueintragung — 14. 10. 1991: Gregor Menne, geboren am 20. 1. 1962, und Konstanze Gesthuisen, geboren am 5. 2. 1962, Bad Homburg v. d. Höhe. Durch Vertrag vom 17. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 10. 1991

Amtsgericht

3901

6 GR 902 — Neueintragung — 15. 10. 1991: Eheleute Volker Nielsen, geboren 27. April 1942, und Beate Nielsen geborene Bekker, geboren 22. Juni 1954, beide wohnhaft in Kirchgraben 1, 3442 Wanfried. Durch Vertrag vom 23. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 10. 1991

Amtsgericht

3902

GR 781 — Neueintragung — 17. 10. 1991: Flach, Helmuth Heinrich Ernst, geboren am 9. 8. 1947, und Flach geb. Kempel, Hilde Margarete, geboren am 30. 12. 1948, beide wohnhaft in Birstein, Ortsteil Oberreichenbach. Durch Vertrag vom 3. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 17. 10. 1991

Amtsgericht

3903

GR 398 — Neueintragung — 8. 10. 1991: Eheleute Lehrer Bernhard Schneider und Christa Schneider geb. Zahradnik, beide wohnhaft Bremer Straße 20, 3522 Bad Karlshafen. Durch Vertrag vom 20. Dezember 1990 ist Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

3520 Hofgeismar, 21. 10. 1991

Amtsgericht

3904

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel

GR 2625 — 20. 8. 1991: Lothar Henne, geboren am 20. Juni 1942, und Helga, geb.

Köhler, geboren am 1. April 1944, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 3. Mai 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2626 — 30. 8. 1991: Karl-Heinz Rohrbach, geboren am 27. September 1947, und Ingeborg, geb. Klein, geboren am 15. Dezember 1948, beide in Vellmar. Durch Vertrag vom 2. Juli 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2627 — 18. 9. 1991: Rudolph Nelle, geboren am 12. 4. 1955, und Brigitte, geb. Mäuser, geboren am 9. 5. 1958, beide in Schauenburg-Hoof. Durch Vertrag vom 7. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2628 — 18. 9. 1991: Volkmar Weiße, geboren am 17. November 1960, und Andrea, geb. Wollenberg, geboren am 13. November 1961, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 22. März 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2629 — 18. 9. 1991: Werner Clemens, geboren am 30. Juni 1956, und Rita, geb. Olsen, geboren am 1. Mai 1959, beide in Lohfelden. Durch Vertrag vom 6. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2630 — 19. 9. 1991: Jürgen Kepsch, geboren am 4. Mai 1956, und Birgit, geb. Schadek, geboren am 22. April 1962, beide in Söhrewald. Durch Vertrag vom 21. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2631 — 27. 9. 1991: Edgar Schönewald, geboren am 12. Oktober 1934, und Waltraut, geb. Beyer, geboren am 7. Mai 1940, beide in Ahnatal. Durch Vertrag vom 22. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2632 — 27. 9. 1991: Uwe Hofeditz, geboren am 3. März 1965, und Gabriele, geb. Strigenz, geboren am 11. Oktober 1957, beide in Baunatal. Durch Vertrag vom 16. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3500 Kassel, 17. 10. 1991

Amtsgericht

3905

GR 405 — Neueintragung — 10. 10. 1991: Hain, Kurt Erich, geb. 22. 10. 1963, Malsfeld-Mosheim, und Hain, Irene Anna Katharina, geb. Hainmüller, geb. 26. 5. 1968, Schwalmstadt-Florschain. Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 10. 10. 1991

Amtsgericht

3906

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5329 — 15. 10. 1991: Eheleute Hans Jürgen Cuntz und Hannelore Cuntz geb. Kaffenberger, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5330 — 15. 10. 1991: Eheleute Jürgen Lipps und Christiane Lipps geb. Boll, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5331 — 15. 10. 1991: Eheleute Thomas Picard und Uta Picard geb. Hanowski, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 5120 — 14. 10. 1991: Eheleute Reinhard Burkart und Somma Burkart geb. Pi-

netsathien, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1991 ist der bisher vereinbarte Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 5

3907

GR 532 — Neueintragung — 23. 10. 1991: Freter, Albert Wilhelm, geboren am 28. 5. 1949, und Freter geb. Hochstein, Christina, geboren am 2. 1. 1956, Alfred-Herber-Straße 9, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 23. 10. 1991

Amtsgericht

3908

GR 261 — Neueintragung — 21. 10. 1991: Richter, Rudolf, geboren am 25. 6. 1920, Richter geb. Dickel, Anna Elisabeth, geboren am 31. 1. 1932, beide wohnhaft Steingasse 58, 3578 Schwalmstadt 1. Durch notariellen Vertrag vom 2. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 21. 10. 1991

Amtsgericht

## Handelsregister

3909

HRB 138 — Veränderung: PHOENIX-ICAS Schuhfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sterbfritz. Die Prokura für Dieter Sanderbeck ist erloschen. Zwischen der Firma PHOENIX-ICAS Schuhfabriken GmbH und der Firma PHOENIX-Aktiengesellschaft besteht ein Gewinnabführungsvertrag zugunsten der Firma PHOENIX-Aktiengesellschaft. Die Gesamtprokura für Dieter Sanderbeck ist erloschen.

6490 Schlüchtern, 21. 10. 1991

Amtsgericht

## Vereinsregister

3910

VR 957 — Neueintragung — 16. 10. 1991: Förderkreis der Freunde des Bad Homburger Reitturiers im Kurpark, Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 10. 1991

Amtsgericht

3911

6 VR 886 — Neueintragung — 23. 10. 1991: Tennisclub 1991 Biebesheim e. V., Biebesheim.

6080 Groß-Gerau, 23. 10. 1991

Amtsgericht

**3912**

VR 1185 — Neueintragung — 17. 10. 1991: Kultur- und Freizeitverein Malmeneich e. V., Elz-Malmeneich.

6253 Hadamar, 17. 10. 1991 **Amtsgericht**

**3913**

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau  
41 VR 1277 — 7. 10. 1991: Matrax-Verein für selbstbestimmte und emanzipatorische Kultur e. V., Hanau.

41 VR 1278 — 7. 10. 1991: 1. Opel Club Hochstadt e. V., Hanau.

41 VR 1279 — 7. 10. 1991: Hilalspor Ransensportclub Hanau e. V., Hanau.

**Veränderung**

41 VR 425 — 7. 10. 1991: Hanauer Wirtschaftswerbung e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 16. 10. 1991

**Amtsgericht, Abt. 41**

**3914**

VR 445 — Neueintragung — 4. 10. 1991: Bridge-Club Idstein, Idstein.

6270 Idstein, 4. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3915**

VR 562 — Neueintragung — 18. 10. 1991: Eissport-Club Viernheim (VESC) in 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 18. 10. 1991 **Amtsgericht**

**3916**

7. VR 689 — Neueintragung — 18. 10. 1991: Tennisclub Münster, Sitz Selters-Münster.

6250 Limburg a. d. Lahn, 18. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3917**

VR 345 — Neueintragung — 22. 10. 1991: a) „Die kleinen Strolche“ e. V., b) 6478 Nidda-Wallernhausen.

6478 Nidda, 22. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3918**

VR 409 — Neueintragung — 21. 10. 1991: MOTORRADCLUB ARROWS ROTENBURG, Sitz: 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 21. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3919**

VR 410 — Neueintragung — 21. 10. 1991: Imkerverein „Blumenstein“ Wildeck, Sitz: 6444 Wildeck.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 21. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3920**

VR 411 — Neueintragung — 22. 10. 1991: Kultur- und Carnevalverein Ronshausen, Sitz: 6447 Ronshausen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 22. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3921**

VR 544 — Neueintragung — 15. 10. 1991: Geflügelzuchtverein „Kerkerbachtal“ e. V., Beselich 3-Schubbach.

6290 Weilburg, 17. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3922**

VR 1296 — Neueintragung — 11. 10. 1991: Powerboot-Club Lahn — Sitz: 6330 Wetzlar.

6330 Wetzlar, 11. 10. 1991

**Amtsgericht**

**Liquidationen****3923**

Der Verein Beton-In, Gutenbergstraße 6, 6239 Kriftel, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 8915, ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 1991 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger des Vereins Beton-In werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen beim Liquidator des Vereins, Herrn Dr. Hartmut Schneider, c/o Beton-In e. V., Gutenbergstraße 6, 6239 Kriftel, anzumelden.

6239 Kriftel, 16. 10. 1991

Der Liquidator des Vereins Beton-In  
Dr. Hartmut Schneider

**Vergleiche — Konkurse****3924**

N 13/88 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Jörg Siebert, Obere Straße 21, 6440 Bebra-Blankenheim, früher geschäftsansässig Schloßstraße 2, 6437 Kirchheim.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 Abs. 1 KO).

6430 Bad Hersfeld, 21. 10. 1991 **Amtsgericht**

**3925**

6 N 76/91: Im Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma EMR Anlagentechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Weber, Max-Planck-Straße 23 a, 6382 Friedrichsdorf, ist am 22. Oktober 1991, um 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen und die Einziehung von Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3926**

6 N 77/91: Im Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Rolf Weber, Talmühle 46, 6382 Friedrichsdorf, Inhaber der Firma EMR Technik Rolf Weber, Max-Planck-Straße 23 a, 6382 Friedrichsdorf, ist am 22. Oktober 1991, um 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen und die Einziehung von Forderungen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3927**

9 N 65/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ingrid Heide Dusterhöft geb. Cornelius, Altenhainer Straße 1 A, 6240 Königstein im Taunus, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 24 365,34 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters so-

wie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 873,— DM bevorrechtigte und 791 184,30 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 65/88.

6232 Bad Soden, 23. 10. 1991

Die Konkursverwalterin  
H. Kunkel  
Rechtsanwältin

**3928**

1 N 23/91: Konkursöffnungsverfahren betreffend das Vermögen der Firma Metallbau Seeger GmbH, Fischergasse 3, 6368 Bad Vilbel, vertreten durch den Geschäftsführer Gebhard Seeger, Bad Vilbel.

Durch Beschluß vom 23. Oktober 1991, 16.00 Uhr, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden. Sequestration ist angeordnet.

6368 Bad Vilbel, 23. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3929**

4 N 33/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dr. med. Erwin Kretzschmar, Gießener Straße 8, 6148 Heppenheim, ist mit Zustimmung der Gläubigerin gemäß § 202 Abs. 1 KO eingestellt worden.

6140 Bensheim, 17. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3930**

5 N 8/91: Über das Vermögen der Firma Gebrüder Tröster, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 6308 Butzbach, ist am 16. Oktober 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2 (Tel. 0 61 09/6 10 51).

Konkursforderungen sind bis 30. November 1991 beim Gericht in zwei Stücken und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

29. November 1991, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Butzbach, Färbgasse 24, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache absonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1991 anzeigen.

6308 Butzbach, 16. 10. 1991

**Amtsgericht**

**3931**

5 N 9/91: Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Tröster G.m.b.H. & Co. KG Butzbach, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Tröster Verwaltungsgesellschaft mbH Butzbach, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 6308 Butzbach, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird gemäß § 18 Ziff. 3, 4 VglO abgelehnt,

da der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage der Schuldnerin nicht entspricht und im Falle der Fortführung des Unternehmens seine Erhaltung durch den Vergleich offenbar nicht erwartet werden kann.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 16. Oktober 1991, 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2 (Bischofsheim), Tel. 0 61 09/6 10 51, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1991 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Termin bestimmt auf

Freitag, den 29. November 1991, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 24. Januar 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Butzbach, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Erdgeschoß, Zimmer 1 (Sitzungssaal).

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. November 1991 Anzeige zu machen.

6308 Butzbach, 17. 10. 1991 **Amtsgericht**

### 3932

61 N 79/91: Über das Vermögen der Firma Ernst Ihrig Nachf. GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Binder und Kurt Binder, Riedeselstraße 68, 6100 Darmstadt, ist am 14. Oktober 1991, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. Februar 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 7. November 1991.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt:

1) am 11. Dezember 1991, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 11. März 1992, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 14. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 61**

### 3933

81 N 677/91: Über den Nachlaß des am 2. 6. 1991 verstorbenen Kurt Borm, zuletzt wohnhaft gewesen Hammarskjöldring 10, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. Oktober 1991, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 27. November 1991, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3934

81 N 782/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Jose Ramirez, verstorben am 2. 7. 1990, zuletzt wohnhaft gewesen Triebstraße 1 a, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Montag, den 16. Dezember 1991, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Gebäude D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
a) Vergütung: 2 500,— DM,  
b) Auslagen: 167,90 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3935

81 N 419/91: Über den Nachlaß des am 20. 4. 1991 verstorbenen Wolfgang Emil Machner, zuletzt wohnhaft gewesen Antoniusstraße 61 in Frankfurt am Main, wird heute, am 11. Oktober 1991, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Hildgard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 27. November 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 11. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3936

81 N 665/91: Über den Nachlaß des am 11. 11. 1990 verstorbenen Zimmermanns Werner Hauth, Lauterbacher Straße 4, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Oktober 1991, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

28. November 1991, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. November 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3937

81 N 675/91: Über den Nachlaß der am 1. 2. 1991 verstorbenen Postbeamtin Lieselotte Haas geb. Schumacher, Seckbacher

Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Oktober 1991, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Fischer, Friedberger Anlage 16, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Dezember 1991, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3938

81 N 583/91: Über das Vermögen der Keil-Veladiz Baugesellschaft mbH, Lenzenbergstraße 60, 6230 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Marion Petra Keil-Veladiz, wird heute, am 15. Oktober 1991, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 19. November 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

5. Dezember 1991, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. November 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 15. 10. 1991  
**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3939

81 N 106/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma 1, 2, 3 Auto Service GmbH & Co., Eschborner Landstraße 130—132, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von insgesamt 247 452,70 DM sind bereits befriedigt. Die Summe der jetzt noch zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 3 314 474,50 DM. Es ist ein Massebestand von 1 897 945,77 DM vorhanden, aus dem aber noch Massekosten zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 21. 10. 1991  
**Der Konkursverwalter  
Hembach  
Rechtsanwalt**

### 3940

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 10. 1990 verstorbenen Manfred Büchler, zuletzt wohnhaft gewesen Witelbacher Allee 13, 6000 Frankfurt am Main 1, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 453,98 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 6 167,79 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, Zimmer 432, Zeil 42, 6000 Frankfurt am Main 1.

6000 Frankfurt am Main, 21. 10. 1991  
Die Konkursverwalterin  
Hildegard Hövel  
Rechtsanwältin

**3941**

81 N 216/91: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. 11. 1990 verstorbenen Ursula Natalie Gertrud Töpelmann geb. Dreist, zuletzt wohnhaft gewesen Holzhausenstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 743,03 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/II in Höhe von 1 087,— DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 640,13 DM, zusammen 1 727,13 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 10. 1991  
Die Konkursverwalterin  
Karin Hahn  
Rechtsanwältin

**3942**

7 N 39/91: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Restaurant/Café „Hauptwache“, Bonifatiusplatz 2, 6400 Fulda, Inh. Beate Hohmann, An St.-Peter 20, 6400 Fulda-Bronzell, vertreten durch die Rechtsanwälte Fr. Steinmetz und W. Kübel, 6400 Fulda.

Der Schuldnerin ist am 17. Oktober 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 17. 10. 1991 Amtsgerecht

**3943**

42 N 36/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren gegen Firma Erich Thomaszewski GmbH u. Co., Heinrich-Neeb-Straße 15, 6302 Lich 1, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 5. Dezember 1991, 14.30 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1.

6300 Gießen, 21. 10. 1991 Amtsgerecht

**3944**

24 N 23/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Titan Reisemobil GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Winfried Schmidt, Stahlbaustraße 1, 6086 Riedstadt-Goddelau, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 34 439,28 DM, seine Auslagen sind auf 570,— DM festgesetzt (jeweils inkl. Mehrwertsteuerausgleich).

6080 Groß-Gerau 10. 10. 1991 Amtsgerecht

**3945**

N 12/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Textilwerk Hümmel Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hofgeismar, vertreten durch die Geschäftsführer Kauffrau Jutta Schulze geb. Franke und Kaufmann

Archibald Schulze-Cleven, beide aus Brakel, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 4. Dezember 1991, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 2. 10. 1991 Amtsgerecht

**3946**

65 N 89/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Gerhard Walter Volkmann, verstorben am 23. 3. 1989, zuletzt wohnhaft Kassel, Metzelssteinstraße 22, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 28. November 1991, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

3500 Kassel, 16. 10. 1991  
Amtsgerecht, Abt. 65

**3947**

5 N 14/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers August Bauscher, Am Ringelhain 4, 3577 Neustadt 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 22 755,70 DM, seine Auslagen sind auf 5 000,— DM zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt worden.

3575 Kirchhain, 17. 10. 1991 Amtsgerecht

**3948**

7 N 37/91 — Beschluß: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma Unimex Consulting + Trade GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Anwarul Islam, Max-Planck-Straße 25, 6072 Dreieich, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 17. 10. 1991 Amtsgerecht

**3949**

7 N 38/91: Über das Vermögen der Firma Günaydin Publishing-, Marketing- und Verlags GmbH, Herzogstraße 61, 6078 Neu-Isenburg und Heckenweg 9 a, 6072 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Cetin Özek, Vali Konagi Caddesi, Kodaman Sok. 1, Nisantasi, Istanbul-Türkei, ist am 18. Oktober 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis 31. Dezember 1991, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

3. Dezember 1991, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. Februar 1992, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1991 anzeigen.

6070 Langen, 18. 10. 1991 Amtsgerecht

**3950**

7 N 40/91 — Beschluß: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen des Hellmuth Posautz, Frankfurter Straße 29, 6074 Rödermark 2, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ullrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 21. 10. 1991 Amtsgerecht

**3951**

7 N 98/91: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DATATANK® Mediaorganisation GmbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift: Schleußner Straße 90—92, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Designer Eduard Hansjörg Schweizer, Privatanschrift: The Four Waves, Cape Parpoise, Maine 04014/USA, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Neuner, Martiusstraße 1, 8000 München 40, wird heute, am 17. Oktober 1991, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 28. November 1991 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 4. Dezember 1991, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, 22. Januar 1992, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 28. November 1991.

6050 Offenbach am Main, 17. 10. 1991  
Amtsgerecht

**3952**

N 28/90: Über das Vermögen der Firma Soleko Contactlinsen GmbH, Mainzer Straße 13, 6054 Bodgau 2, Geschäftsführer: Gerhard Nenner, Am Flachsberg 19, 6054 Rodgau-Dudenhofen, ist am 21. Oktober 1991, 11.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 20. November 1991 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 25. November 1991, 11.45 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 16. Dezember 1991, 11.45 Uhr, im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. November 1991.

6453 Seligenstadt, 21. 10. 1991 Amtsgericht

### 3953

N 40/91: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Jungkind Baugesellschaft mbH, 6452 Hainburg, Egerländer Straße 4, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Jungkind, Windecker Weg 24, 6454 Bruchköbel.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 18. Oktober 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 18. 10. 1991 Amtsgericht

### 3954

3 N 25/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dörner + Neuhaus Computersysteme GmbH, Friedenstraße 20 A, 6330 Wetzlar, reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger nicht aus.

6330 Wetzlar, 18. 10. 1991

Der Konkursverwalter  
Ache, Rechtsanwalt

### 3955

62 N 94/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elektro-Tele-Service-Center Ernst Cassel GmbH, Ostring 7, W-6200 Wiesbaden-Nordenstadt, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 7. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

### 3956

62 N 55/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Klaus Eikenberg, Bunsenstraße 6 c, 6200 Wiesbaden, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 18. November 1991, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebenstelle Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 15. 10. 1991 Amtsgericht

### 3957

62 N 151/91: Über das Vermögen der Wein-Kontor Nero-Kellerei GmbH & Co. KG, Im Bad, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Wein-Kontor Nero Kellerei „Herzog von Nassau“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, „Ihr Partner für gute Tropfen“, diese vertreten durch den Geschäftsführer Richard Kromer, wird heute, 22. Oktober 1991, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, W-6500 Mainz (Tel.: 0 61 31/22 10 88/9, Fax: 23 12 02).

Anmeldungen (doppelt) bis 20. November 1991. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. November 1991.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 2. Dezember 1991, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 22. 10. 1991 Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3958

8 K 21/91: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 47, Blatt 1727, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 208 333/10 000 000 (zweihundertachttausenddreihundertdreißig Zehnmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/58, LB 1004, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born, Größe 7,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 52 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1716 bis 1763 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Teileigentümer bedarf zur Weiterveräußerung des Teileigentums der Zustimmung des Verwalters; dies gilt jedoch nicht im Fall der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb und die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10. Oktober 1973 Bezug genommen; eingetragen am 1. November 1973;

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Firma Rolf König & Co Bauausführungen GmbH, 63677 Karben, Hauptstraße 109.  
Beschlagnahme: 13. Mai 1991.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 10. 1991 Amtsgericht

### 3959

4 K 113/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Kleinhäusen, Band 67, Blatt 2694,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 400/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kleinhäusen, Flur 1, Flurstück 1355, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 8, Größe 5,94 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Montag, dem 13. Januar 1992, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Buchner geb. Pankonin.

Nach Eheschließung führt sie nunmehr den Namen Augsten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM für das Einfamilien-Reihenhaus mit Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 10. 1991 Amtsgericht

### 3960

61 K 130/90: Der im WE-Grundbuch von Waschenbach, Band 15, Blatt 522, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 93/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 15, Größe 13,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und Speicher; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienbarkeit, bestehend in einem Fensterrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 17/4, in Blatt 339 von Waschenbach, eingetragen daselbst in Abt. II/1, soll am Montag, dem 13. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Betzler, geb. 11. 4. 1954, Mühlthal.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 10. 1991 Amtsgericht

### 3961

61 K 15/91: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 154, Blatt 6788, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 8, Flurstück 11, Ackerland, Rechts am Reinheimer Pfad, Größe 22,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margarete Ilse Price geb. Schanz in Aberdeen,  
 b) Heinrich Schanz in Ober-Ramstadt,  
 c) Klaus Köhle in Griesheim,  
 — zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 808,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 10. 1991 **Amtsgericht****3962**

61 K 10/90: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 44, Blatt 2214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 11, Größe 24,36 Ar, soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Wittrien in Karlsruhe (Baden).  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

337 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1991 **Amtsgericht****3963**

61 K 132/90: Der im WE-Grundbuch von Waschenbach, Band 15, Blatt 524, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 118/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 15, Größe 13,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit, Fensterrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 17/4, in Blatt 339 von Waschenbach, eingetragen daselbst in Abt. II, Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1992, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Betzler, Mühlthal.  
 Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 10. 1991 **Amtsgericht****3964**

61 K 21/91: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 94, Blatt 3719, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 799, Hof- und Gebäudefläche, Im Heppensee 12, Größe 4,33 Ar,

Flur 2, Flurstück 817, Bauplatz, Im Heppensee, Größe 0,18 Ar,

Flur 2, Flurstück 818, Bauplatz, Im Heppensee, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1: 2/10 Miteigentum an Gemarkung Erzhausen, Flur 2, Flurstück 813, Hof- und Gebäudefläche, Im Heppensee, Größe 1,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,

Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Friedrich Rauer, Erzhausen,  
 b) Rosa Maria Rauer geb. Beck, daselbst,  
 — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 555 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 10. 1991 **Amtsgericht****3965**

61 K 131/90: Der im TE-Grundbuch von Waschenbach, Band 15, Blatt 523, eingetragene Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 82/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 15, Größe 13,64 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit, Fensterrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 17/4, in Blatt 339 von Waschenbach, eingetragen daselbst in Abt. II, Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Betzler, Mühlthal.  
 Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 10. 1991 **Amtsgericht****3966**

61 K 129/90: Der im WE-Grundbuch von Waschenbach, Band 15, Blatt 521, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 34/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Waschenbach, Flur 1, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 15, Größe 13,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit bestehend in einem Fensterrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 17/4, in Blatt 339 von Waschenbach, eingetragen daselbst in Abt. II, Nr. 1,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Betzler, geb. 11. 4. 1954, Mühlthal 4.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 10. 1991 **Amtsgericht****3967**

61 K 9/91: Der im TE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 92, Blatt 3621, eingetragene 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2,

Flurstück 156/14, Gebäude- und Freifläche, Hoetgerweg 10, 12, Größe 32,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichneten Garage im 2. Untergeschoß; es ist Sondernutzung vereinbart;

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Heinz Wetzel in Frankfurt am Main.  
 Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 10. 1991 **Amtsgericht****3968**

61 K 22/91: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 90, Blatt 3787, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 118/12, Hof- und Gebäudefläche, Im Sonnenwinkel 5, Größe 3,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Walter Stanzl, Alsbach-Hähnlein.  
 Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 10. 1991 **Amtsgericht****3969**

84 K 58/91: Die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 218, Blatt 7515, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 39, Flur 21, Flurstück 720, Ackerland, Im Bittelstück, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 21, Flurstück 721, Ackerland, Im Bittelstück, Größe 1,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 24. März 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 4. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Gertrud Wulkow geb. Reusch, Oswaldstraße 7, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 26 075,— DM,

insgesamt auf 52 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 10. 1991

**Amtsgericht, Abt. 84****3970**

84 K 6/91: Das im Grundbuch-Bezirk Okrifeld des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 79, Blatt 2261, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okrifeld (Orsteil von 6234 Hattersheim), Flur 4, Flurstück 157/18, Hof- und Gebäudefläche, Saalburgstraße 28 (Einfamilienwohnhaus), Größe 4,57 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichts-

straße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1991 (Versteigerungsvermerk):

- a) Manfred Weilbacher, Saalburgstraße 28, 6234 Hattersheim 3,  
b) Irmgard Weilbacher geb. Polaschek, Nieder Straße 6, 6234 Hattersheim 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

### 3971

84 K 194/90: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 222, Blatt 7557, eingetragenen ideellen Hälften des Herrn Frank Wagner an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 28, Flurstück 285/4, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 249, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 68, Flur 28, Flurstück 285/5, Gebäude- und Freifläche, Vilbeler Landstraße 249, Größe 6,50 Ar,

sollen am Freitag, dem 28. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Frank Wagner, Vilbeler Landstraße 247, 6000 Frankfurt am Main 60, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	274 750,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	420 250,— DM,
zusammen:	695 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

### 3972

24 K 33/90: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 115, Blatt 5097, eingetragene Grundstück,

BV. lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 5, Flurstück 69/3, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 53, Größe 4,49 Ar,

soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Petri, Groß-Gerau.  
Verkehrswert: 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

### 3973

24 K 33/91: Das im Grundbuch von Büttelborn, Band 46, Blatt 2164, eingetragene Grundstück,

BV. lfd. Nr. 1, Gemarkung Büttelborn, Flur 2, Flurstück 480/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eifelstraße 1, Größe 8,95 Ar,

soll am Montag, dem 10. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ludwig Wilhelm,  
b) Maria Wilhelm, beide Eifelstraße 1, 6087 Büttelborn.

Verkehrswert: 698 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1991

Amtsgericht

### 3974

24 K 57/89: Der im Grundbuch von Nauheim, Band 167, Blatt 5919, eingetragene 375/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV. lfd. Nr. 2, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 327, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 52 A, Größe 10,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Montag, dem 3. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Günter Kuhlmann, Nauheim.

Verkehrswert: 405 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 10. 1991

Amtsgericht

### 3975

42 K 277/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 118, Blatt 3505, Anteil von zwei Dritteln an BV. Nr. 2, Gemarkung Rückingen, Flur 13, Flurstück 145/2, Gebäude- und Freifläche, An der Wasserburg 24, Größe 8,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Boog, „Gernot“ Wilhelm Otto, Erlensee, — zu zwei Dritteln —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 192 000,— DM für den Zwei-Drittel-Anteil an BV. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 10. 1991

Amtsgericht, Abt. 42

### 3976

2 K 13/90: Die im Grundbuch von Flörsheim, Band 93, Blatt 3976, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Wickerer Straße, Größe 8,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 26/3, Hof- und Gebäudefläche, Wickerer Straße, Größe 7,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 26/4, Ackerland, Bergfeld, Größe 8,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem Versteigerungstermin vom 4. September 1991 ist der Zuschlag bereits aus den

Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gärtner Wolfgang Falb und Waltraud Falb geb. Stark, beide in Flörsheim am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	646 900,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	544 350,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	8 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 17. 10. 1991

Amtsgericht

### 3977

4 K 41/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mariendorf, Band 14, Blatt 355, Gemarkung Mariendorf,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 33/16, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Am Ahlberg 23, Größe 43,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 33/14, Verkehrsfläche, Am Ahlberg, Größe 3,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Januar 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lippenmeier, Norbert, geb. 19. 8. 1939, Am Ahlberg 23, 3524 Immenhausen, — zu einem Viertel —

b) Dr. Sagebiel geb. Paulig, Felizitas, geb. 7. 11. 1945, In den Birken 98 f, 5600 Wuppertal, — zu drei Vierteln —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses auf	333 500,— DM,
lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf	5 040,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 10. 1991

Amtsgericht

### 3978

64 K 261/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 606, Blatt 15 928, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Gebäude- und Freifläche, Niedervellmarer Straße 16, 18,

20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 20, KW 20 (Haus 22, EG links) des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15 909 bis 15 950) gehörenden Sonder-eigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder-eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 1./22. 2. 1988;

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1992, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Ulrich Thurns, Frankfurt am Main.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

53 485,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 9. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

### 3979

64 K 257/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 606, Blatt 15 927, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Gebäude- und Freifläche, Niedervellmarer Straße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 19, KW 19 (Haus 22, EG rechts) des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15 909 bis 15 950) gehörenden Sonder-eigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 1./22. 2. 1988;

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1992, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Ulrich Thurns, Frankfurt am Main.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

53 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 9. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

### 3980

64 K 262/90: Das im Grundbuch von Kassel, Band 606, Blatt 15 929, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 25/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Gebäude- und Freifläche, Niedervellmarer Straße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. W 21, KW 21 (Haus 22, 1. Obergeschoß rechts) des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 15 909 bis 15 950) gehörenden Sonder-eigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. 1./22. 2. 1988;

soll am Dienstag, dem 21. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 19. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Ulrich Thurns, Frankfurt am Main.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 9. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

### 3981

64 K 129/91: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 111, Blatt 3318, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchditmold, Flur 8, Flurstück 165/13, Gebäude- und Freifläche, Christbuchenstraße 79, Größe 1,37 Ar, (unbebauter Hofraum),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchditmold, Flur 8, Flurstück 407/165, Gebäude- und Freifläche, Christbuchenstraße 79, Größe 5,79 Ar, (bebaut mit zweigeschossigem Drei-Familien-Wohnhaus, sog. „Doppelhaus-Hälfte“), sollen am Dienstag, dem 28. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Ullwer in Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

zusammen 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 9. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

### 3982

64 K 256/90: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 31, Blatt 864, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothenditmold, Flur 7, Flurstück 11/36, Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 82, Größe 5,33 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bock, Emmi, geborene Harnack, geboren am 16. 3. 1916 in Kassel,

b) Brückner, Helga, geborene Bock, geboren am 24. 11. 1935 in Kassel,

c) Bock, Heinz-Dieter, geboren am 6. 3. 1938 in Kassel,

— zu a)–c) in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 9. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

### 3983

7 K 38/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 89, Blatt 2938,

Flur 19, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 42, Größe 2,69 Ar, soll am Freitag, dem 31. Januar 1992, 8.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14, 6250 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Litzinger, Bad Soden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— DM (modernisiertes Wohnhaus in z. T. neuwertigem Zustand mit gewerblicher Nutzungsmöglichkeit; ca. 147m<sup>2</sup> Wohn/Nutzfläche; Bj. 1922).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 10. 1991

Amtsgericht

### 3984

1 K 32/90: Der im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 41, Blatt 1938, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Villingen,

Flur 1, Nr. 164, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 11, Größe 5,60 Ar, soll am Montag, dem 2. Dezember 1991, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Jade Chapman, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil an Flur 1, Nr. 164 auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 10. 1991

Amtsgericht

### 3985

7 K 59/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 402, Blatt 13 341, eingetragene 1 123/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 184/1, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Straße 15, Größe 40,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 64, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 18. Dezember 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegmar Gramtz, 7056 Weinstadt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 10. 1991

Amtsgericht

### 3986

K 11/90: Das im Grundbuch von Froschhausen, Band 62, Blatt 2460, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück 425, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Ring 44, Größe 7,42 Ar, (Dreifamilienhaus mit Anbau, zur Zeit als Druckerei genutzt),

soll am Donnerstag, dem 28. November 1991, 9.30 Uhr, in Raum 13, im I. Stock des Amtsgerichts, Giselstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Dittrich,

2. Sophie Dittrich, beide Seligenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

696 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 17. 9. 1991

Amtsgericht

**Andere Behörden und Körperschaften**

Die nächste öffentliche

**Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen**

wird stattfinden am **Freitag, 22. November 1991, 11.00 Uhr**, beim **IKK-Landesverband Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 32, 6200 Wiesbaden.**

**6000 Frankfurt am Main, 24. Oktober 1991**

**Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen — Hauptverwaltung**

**Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt**

Die **12. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer** findet am **Mittwoch, 13. November 1991, 10.30 Uhr**, in **Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.**

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. **Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlämmer“;**  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Südlich und östlich des Gewerbegebietes Münster“;**  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
6. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach**  
Teilfläche 1, Gebiet: „Nördlich der Rheinstraße“  
Teilfläche 2, Gebiet: „Molkewiese“;  
hier: **Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung**
7. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt, Gebiete**  
**A: Oberrad-West/Sachsenhausen**  
1. Goetheturm  
2. Wendelsweg/II Altebergsgäßchen  
3. St. Georgen  
4. Seehofweg  
5. Offenbacher Landstraße  
6. Goldbergweg  
7. Altebergweg  
**B: Sachsenhausen**  
Sachsenhäuser Landwehrweg  
**C: Zeilsheim**  
1. Östlich der Höchster Straße  
2. Südlicher Ortsrand/Welschgraben/Friedhof  
**D: Praunheim**  
Südlich vom Steinbach  
**E: Bonames/Kälbach**  
1. Landeplatz Bonames  
2. P + R-Platz  
3. Kalbachwiesen  
**F: Eckenheim**  
Erholungs- und Ferienzentrums;  
hier: **Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung**
8. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau Gebiet: „Zwischen BAB 3, Diedenberger Straße und Siedlungsstraße“;**  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
9. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Schwalbach am Taunus, Gebiet: Gewerbegebiet westlich der L 3005, Bildungsstätte der IG Bau-Steine-Erden;**  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß

10. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt**  
Ziff. 1: Stadtteil Froschhausen, Gebiet „Am Reitpfad“  
Ziff. 2 a: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet südlich der Umspannanlage an der L 3065  
Ziff. 2 b: Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet zwischen Sandweg und Mainuferweg  
Ziff. 2 c: Stadtteil Klein-Welzheim, Waldgebiet südlich Diesel-/Liebigstraße;  
hier: **Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung**
11. **2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt**  
Ziffer 1: Stadtteil Seligenstadt, Gebiet am Kortenbacher Weg  
Ziffer 2: Stadtteil Klein-Welzheim, Gewerbegebiet „Herrnreich“  
Ziffer 3: Stadtteil Klein-Welzheim, Gebiet „Im Schneckenberg“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
12. **4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Usingen; Stadtteil Eschbach, Gebiete:**  
Teilfläche 1: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Wiesenborn“  
Teilfläche 2: Stadtteil Eschbach, Gebiet „In der Laach“  
Teilfläche 3: Stadtteil Eschbach, Gebiet „Unter der Grundgass“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
13. **Übersicht über FNP-Änderungen zu Gewerbegebietserweiterungen**

**6000 Frankfurt am Main, 21. Oktober 1991**

**Umlandverband Frankfurt**  
Die Gemeindekammer  
**F a u s t**, Vorsitzender

**1. Nachtragsatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991 des Umlandverbandes Frankfurt**

I.

**1. Nachtragsatzung**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) i. d. F. vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), hat der Verbandstag am 17. September 1991 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher DM DM festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	426 890	231 530	41 805 800	42 001 160
die Ausgaben	1 371 460	1 176 100	41 805 800	42 001 160
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2 023 890	46 000	15 476 590	17 454 480
die Ausgaben	2 071 000	93 110	15 476 590	17 454 480

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10 000 000 DM um 1 915 000 DM erhöht und damit auf 11 915 000 DM neu festgesetzt.

**Aufteilung des Gesamtbetrages der Kredite:**

- Kredite vom Kreditmarkt zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes 11 915 000 DM
- Kredite zur Kreditschuldung 0 DM.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6 000 000 DM um 570 000 DM vermindert und damit auf 5 430 000 DM neu festgesetzt.

Die bisherige Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

## § 5

Es gilt der vom Verbandstag am 17. September 1991 beschlossene Stellenplan.

## § 6

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1991 nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 20. September 1991

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez.: Flaccus  
Beigeordneter

## II.

**Bekanntmachung der 1. Nachtragsatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufsichtsbehörde hat zu den Festsetzungen der 1. Nachtragsatzung folgende Genehmigung im Wortlaut erteilt:

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragsatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Kredite von

11 915 000 DM

(in Worten: Elfmillionenneunhundertfünfzehntausend Deutsche Mark)

gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), i. V. m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173) und

- b) zur Inanspruchnahme der in § 3 der 1. Nachtragsatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1991 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5 430 000 DM

(in Worten: Fünfmillionenvierhundertdreißigtausend Deutsche Mark)

gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO.  
(Erlaß des HMDI vom 16. Oktober 1991).

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsicht vom 5. November bis 8. November 1991 und vom 11. November bis 14. November 1991 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 418, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 21. Oktober 1991

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
Flaccus  
Beigeordneter

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt;**

hier: Genehmigungsbekanntmachung

Auf Grund der §§ 2 (1) und 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 3 (1) Nr. 1 und 12 (1) des Umlandverbandsgesetzes (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 17. April 1991 die

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn, Gebiet „Dörnweg — Wohnbaufläche Realisierungsstufe II“

beschlossen.

Der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche wurde vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch Erlaß vom 9. September 1991 (Az. VIII B 21 — 61 d 04/05 — 1/91) genehmigt.

Der genehmigte Flächennutzungsplan für diese Teilfläche kann, mit Erläuterungsbericht, von jedermann bei dem Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, gemäß

§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche rechtswirksam.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes für diese Teilfläche schriftlich gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 23. Oktober 1991

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
Dr. von Hesler  
Erster Beigeordneter

**Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Erzeugergemeinschaft Naturrind Vogelsberg, 6320 Alsfeld**

Der Erzeugergemeinschaft Naturrind Vogelsberg mit Sitz in 6320 Alsfeld, gerichtet auf Erzeugung und Absatz von Qualitätsrindfleisch entsprechend der am 6. September 1991 beschlossenen Vereinssatzung, ist gemäß § 22 BGB am 2. Oktober 1991 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. Oktober 1991

**Der Landrat des Vogelsbergkreises**  
Lipphardt  
Landrat

**Stellenausschreibungen**

Die Stadt Dietzenbach  
(Kreis Offenbach)

Bei der Stadt Dietzenbach ist umgehend die Stelle der/des

**Leiterin/Leiters  
des Hauptamtes**

zu besetzen.

Die neu bewertete Stelle wird zum Haushalt 1992 nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG beantragt.

Die Aufgabenstellung umfaßt insbesondere:

- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die Gesamtverwaltung
- Verantwortliche Leitung der konzeptionellen Entwicklung der technikunterstützten Informationsverarbeitung
- Optimierung der Verwaltungsorganisation
- Angelegenheiten der gemeindlichen Gremien

**Anforderungen:**

Gesucht wird eine dynamische, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit umfassenden und langjährigen Erfahrungen in einer Kommunalverwaltung; betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien wird vorausgesetzt.

Von der/dem Bewerber/in wird erwartet, daß der Wohnsitz in Dietzenbach genommen wird.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den sonstigen üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. November 1991** an den

**Magistrat der Stadt Dietzenbach, Personalamt,  
Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.**



**Bei der  
Stadt Spangenberg,  
Schwalm-Eder-Kreis,**

ist zum 2. April 1992 die Stelle der/des

**hauptamtlichen  
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

wegen Eintritts in den Ruhestand des jetzigen Bürgermeisters neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Spangenberg (ca. 6 500 Einwohner) mit seinen 13 Stadtteilen ist sowohl eine gewerblich orientierte Stadt mit einer gesunden Finanzstruktur als auch staatlich anerkannter Luftkurort. Ihre historische Altstadt und das mittelalterliche Schloß machen sie zum Anziehungspunkt für Touristen.

In der Stadt Spangenberg befinden sich Gesamtschule, Kindergarten, Frei- und Hallenbad sowie verschiedenartige Sportanlagen. Es herrscht ein reges Vereinsleben.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Sie soll in der Lage sein, eine Kommunalverwaltung zu organisieren, zu leiten und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten neue Impulse für die Weiterentwicklung der Stadt zu geben.

Soziales und ökologisches Engagement und verbindlicher Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sind erwünscht. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien wird vorausgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus Vertretern der SPD (20), CDU (6), F.D.P. (3) und DIE GRÜNEN (2) zusammen.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (II. Verwaltungsprüfung) abgelegt haben bzw. eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung/-politik gesammelt haben.

Nach erfolgreicher Wahl wird von der/dem neuen Stelleninhaber/in der Familienwohnsitz in Spangenberg vorausgesetzt. Bei der Wohnungssuche ist die Stadt Spangenberg behilflich.

Die Bewerberin/Der Bewerber wird insbesondere die Aufgabe haben, sich in sozialer Verantwortung für die Förderung der örtlichen Verkehrsplanung, im Bereich des sozialen Wohnungsbaues und auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung und Wasserversorgung sowie der weiteren Gewerbeansiedlung einzusetzen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis) unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens 23. November 1991 zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Georg Lüdtko, Postfach 9, 3509 Spangenberg.**

Persönliche Vorstellung ist nur nach Aufforderung erwünscht.

**Bei der  
Gemeinde Biebesheim am Rhein  
(Kreis Groß-Gerau),**

6 300 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

**im Bereich der Bau- und  
Liegenschaftsverwaltung**

zu besetzen.

Wir suchen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit langjähriger Verwaltungserfahrung in der

**kommunalen oder  
staatlichen Verwaltung**

möglichst mit bautechnischen Kenntnissen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem BAT.

Bewerbungen erbitten wir mit aussagefähigen Unterlagen, Lebenslauf und Lichtbild bis spätestens 15. November 1991 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Biebesheim am Rhein  
– Hauptamt –,  
Postfach 11 45, 6083 Biebesheim am Rhein.**

Auskünfte werden gern unter Tel. 0 62 58/8 06-21 erteilt. Informationsgespräche sind nach Terminabsprache jederzeit möglich.



**Im Hessischen  
Kultusministerium**

ist im Rahmen des Sonderprogramms „Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt (E.B.A.)“ in nächster Zeit die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters**

zeitlich befristet zu besetzen. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V b BAT dotiert – Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden. Bei Bewährung und Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis beabsichtigt.

**Aufgabenschwerpunkte:**

Prüfung von Verwaltungsabläufen auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit, Mitarbeit und Weiterentwicklung von DV-Projekten, Erfassung und Auswertung von projektbezogenen Zahlungsströmen.

**Anforderungen:**

Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Bildungsnachweis, Verwaltungserfahrung und gründliche Kenntnisse im Haushaltsrecht sowie Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung, Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung, Bereitschaft zur Teamarbeit, Sicherheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung, selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationsnachweis, Lichtbild) an das  
**Hessische Kultusministerium – Referat I A 2 –,  
Luisenplatz 10, 6200 Wiesbaden.**

**STAATSANZEIGER  
Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen**

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71  
Apparat 32**

## Beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main

ist die Stelle des/der

### Amtsleiters/Amtsleiterin

(Ltd. Gewerbebedirektor/in, Besoldungsgruppe A 16 BBesG)

baldmöglichst zu besetzen.

Die Bewerber/innen müssen ein abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, vor allem als Verfahreningenieur/in, Chemiker/in, Maschinenbau- oder Elektroingenieur/in oder Physiker/in und möglichst die Laufbahnprüfung für den höheren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung aufweisen.

Bewährung in leitender Funktion im Bereich der Gewerbeaufsicht, organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreudigkeit werden vorausgesetzt.

Sie sollten darüber hinaus über umfassende Fachkenntnisse in den Bereichen Arbeitsschutz und Immissionsschutz verfügen und die Fähigkeit zur Führung einer großen Anzahl von Mitarbeitern besitzen.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen diese unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte ich unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a - 21 - 5 e 08/01 (2/E 65) bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,  
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

## Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.

Wir sind als Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder eine gemeinnützige Institution zur Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Für unsere Personalstelle suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

### Personalsachbearbeiter/innen

Aufgabenschwerpunkte sind:

- die Unterstützung der Leiterin der Personalstelle bei der Betreuung der Mitarbeiter sowie bei der Erledigung von arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten,
- Eingabe- und Veränderungsmeldungen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung für die externe Datenverarbeitung,
- das Führen der Gehaltsakten,
- die Erledigung von Angelegenheiten der zusätzlichen Altersversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sowie
- die Betreuung der RKW-Landesgruppen in arbeits- und tarifrechtlichen Fragestellungen.

Wir erwarten eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsangestellten (möglichst Fachprüfung II) und gründliche und umfassende Kenntnisse des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes. Kenntnisse des Versorgungstarifvertrages erleichtern die Einarbeitung. Praktische Berufserfahrung ist erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT V b. Im Falle der Bewährung ist der Aufstieg nach Vergütungsgruppe BAT IV b möglich. Darüber hinaus werden die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen geboten.

Interessierte Bewerber/innen senden ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte an das



Rationalisierungs-Kuratorium  
der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V.  
- Personalstelle -  
Düsseldorfer Straße 40,  
Postfach 58 67,  
6236 Eschborn 1.

## STADT RUSSELSHEIM

Beim Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Rüsselsheim ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Mitarbeiterin/Mitarbeiters für einen Bauaufsichtsbezirk

(Vergütungsgruppe BAT IV a/III)  
zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören: Die Prüfung von Bauvorhaben im Hinblick auf Bauordnungs- und teilweise Planungsrecht sowie auch anerkannte Regeln der Baukunst, Einholen von Stellungnahmen von städtischen und außerstädtischen Dienststellen, Rohbau, Gebrauchs- und Schlußabnahme genehmigter Vorhaben.

Gefordert wird ein abgeschlossenes Studium (FH) in der Fachrichtung Architektur und Städtebau sowie fundierte Kenntnisse im Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. Wir erwarten neben Planungs- und Organisationsfähigkeiten Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter Angabe der Kennziffer 318 bis spätestens 14. November 1991 eingereicht werden beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt,  
Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.

## Der Bundesverband der deutschen Landesbeamten e. V.

sucht zum 1. Juli/1. Oktober 1992 als Nachfolger für den Ende 1992 aus Altersgründen ausscheidenden Stelleninhaber einen

### Bundesverbandsdirektor

Der Bundesverband der deutschen Landesbeamten e. V. betreibt in Bad Salzschlirf die Fachakademie für Landesamtswesen als zentrales Aus- und Fortbildungswerk der Landesbeamten des Bundesgebietes. Aufgabe des Bundesverbandsdirektors ist die Geschäftsführung des Bundesverbandes.

Wir erwarten von Ihnen:

- Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse
- Kenntnisse im Personenstandswesen wären hilfreich
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Bereitschaft zum Umgang mit dem PC
- Wohnsitznahme im Nahbereich

Wir bieten Ihnen:

- Einstufung zunächst nach Vergütungsgruppe III BAT, bei Bewährung nach Vergütungsgruppe II BAT
- Anwendung des BAT
- Mithilfe bei der Suche nach einer Wohnung

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1992 zu richten an den

Bundesverband der deutschen Landesbeamten,  
6427 Bad Salzschlirf,  
Haus der Landesbeamten, Bahnhofstraße 14,  
Tel. (0 66 48) 20 78/20 79.

# Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main



Für unsere Hauptabteilung Revision suchen wir eine/n

## Diplom-Ingenieur/in (FH) Fachrichtung Hochbau

als Technischen Prüfer zur Prüfung von Bauaufwendungen im Bereich der Deutschen Bundesbank.

Von den Bewerbern erwarten wir

- praktische Erfahrungen - möglichst auch im öffentlichen Dienst - mit Kenntnissen in der Vorbereitung und Abwicklung von Baumaßnahmen sowie der baurechtlichen Vorschriften und der technischen Baubestimmungen
- gewandtes Auftreten, Fähigkeit zur Darstellung auch komplizierter Sachverhalte in Wort und Schrift
- DV-Kenntnisse oder die Bereitschaft, sich DV-Kenntnisse anzueignen.

Die Laufbahnprüfung zum gehobenen technischen Verwaltungsdienst wäre vorteilhaft, jedoch nicht Bedingung.

Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe IV a zuzüglich einer Bankzulage.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die  
Deutsche Bundesbank, Personalabteilung, 6000 Frankfurt am Main 1, Postfach 10 06 02.



### Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sucht für ihre Dienststelle in Darmstadt zum sofortigen Eintritt eine/einen

## Dezernentin/Dezernenten

für die Leitung des Dezernats „Systemtechnik“ in der Abteilung „Datenverarbeitung“.

#### Wesentliche Aufgaben:

- Betrieb der Kernanlagenfernüberwachung (KFÜ) für den Hessischen Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten  
dabei sind
  - die technische Verfügbarkeit des Systems rund um die Uhr zu gewährleisten,
  - ständig die Voraussetzungen für die Durchführung von Strahlenbelastungsrechnungen sicherzustellen,
  - das System zeitnah an die jeweiligen Vorgaben der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden anzupassen und
  - neue Modellrechnungen zu implementieren.
- Entwurf, Auswahl, Bereitstellung, Implementierung und Optimierung der Hard- und systemnahen Software
- Abwicklung von DV-Teilprojekten in allen dem Umweltministerium nachgeordneten Dienststellen.

#### Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Physik oder der Elektrotechnik
- langjährige Berufspraxis in der Anlagenüberwachung, nach Möglichkeit auf dem Gebiet der Radioaktivität
- umfangreiche Kenntnisse in der Datenverarbeitung (Betriebsysteme, Programmiersprachen, relationale Datenbanksysteme)
- Projekterfahrung in der Realisierung komplexer Anwendungssysteme
- ein hohes Maß an Einsatz-, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, ausgeprägte Koordinations- und Kooperationsbereitschaft sowie zielorientiertes Handeln

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 BBesG, für die im Haushalt 1992 eine Hebung nach A 15 BBesG beantragt wurde, zur Verfügung.

Die Dienststelle strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von einem Monat nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen etc.) und unter Angabe des frühesten Eintrittstermins an die

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.



## Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main sucht Juristen/Juristinnen oder Wirtschaftswissenschaftler/Wirtschaftswissenschaftlerinnen als

# Prüfungsgebietsleiter/ Prüfungsgebietsleiterin

für die Prüfungsbereiche

- Steuern
- Verteidigung
- Organisation/Personalwirtschaft

Sie sollen Organisationseinheiten leiten, die die Bundesverwaltung bis hin zu den obersten Bundesbehörden prüfen, und denen auch die Beratung von Parlament und Ministerien in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt.

Wir denken an **Beamte/Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 BBesG** mit Erfahrungen als Referatsleiter möglichst bei obersten Bundesbehörden.

### Wir bieten

- eine reizvolle, vielseitige, weitgehend unabhängige Tätigkeit mit ständigem Kontakt zu den Entscheidungsträgern in Regierung und Parlament,
- die Möglichkeit, sich in Theorie und Praxis mit modernen Verwaltungs- und Kontrollverfahren vertraut zu machen,
- die Gelegenheit, Erfahrungen in vielgestaltigen Prüfungsbereichen zu gewinnen - auch im Austausch mit Organen der Finanzkontrolle im Ausland,
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach der Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, zusätzlich eine Zulage für oberste Bundesbehörden („Ministerialzulage“).

### Wir erwarten

- die Bereitschaft, sich ständig neuen Themen und Problemen staatlicher Tätigkeit zu stellen,
- ausgeprägte Entschlußkraft, Kreativität und Durchsetzungsvermögen,
- Kontaktbereitschaft und die Fähigkeit, engagierte Prüfer im Team erfolgreich zu führen,
- die Fähigkeit, Arbeitsergebnisse in überzeugender Weise schriftlich und mündlich darzustellen und zu vertreten,
- Belastbarkeit und Reisebereitschaft.

Wenn Sie **überdurchschnittliche Examensergebnisse** aufweisen, **mehrfährige Verwaltungserfahrung** und **gute Beurteilungen** in unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenbereichen besitzen, dann sollten Sie mit Ihrer Bewerbung nicht zögern.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung (tabellarischer Lebenslauf, ausführlicher beruflicher Werdegang, Zeugnisse, Beurteilungen und Lichtbild) richten Sie bitte unter dem Kennzeichen „PGL“ bis **spätestens 15. Dezember 1991** an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,  
Postfach 10 04 33, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr. (0 69) 21 76 - 21 23 (Herr Marquardt).

## Adressenfeld

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## Bei der Stadt Homberg (Ohm) im Vogelsbergkreis

ist zum 1. April 1992 die Stelle des/der

# hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Homberg besteht aus der Kernstadt und 13 Stadtteilen. Es hat ca. 7 600 Einwohner. Die Stadt ist staatlich anerkannter Erholungsort mit guter Verkehrsanbindung.

Als industrieller Schwerpunkt im westlichen Vogelsbergkreis verfügt Homberg über eine solide Finanzkraft, eine gute Infrastruktur mit Gesamtschule, Sportanlagen und einem regen Vereinsleben. Die Stadt unterhält lebendige Städtepartnerschaften mit Thouré (Frankreich) und Stadroda (Thüringen).

Die Förderung von Industrie, Handwerk und Gewerbe sollen weiterhin verfolgt werden.

In der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzverteilung zur Zeit wie folgt: 17 SPD, 7 CDU, 7 FWG.

Gesucht wird eine zielstrebige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit Führungsqualitäten, die über eine praktische Erfahrung in der Kommunalpolitik verfügt. Kompetenz in wirtschaftlichen, städteplanerischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Fragen wird vorausgesetzt.

Erwartet werden die Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien sowie Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Vereine.

Der Wohnsitz ist in Homberg zu nehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie lückenlosem Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind bis spätestens **10. Dezember 1991** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Herrn Manfred Schierholz,  
Rathaus, Postfach, 6313 Homberg (Ohm) 1.**

Vorstellung ist nur nach Aufforderung erwünscht.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 4. November 1991 beträgt 32 Seiten.